



Positionspapier 2017

***Siedlungs-
wasserwirtschaft
in Sachsen-Anhalt***

Magdeburg, 10. November 2016



Zusammenfassung der Positionen

Der Wasserverbandstag e.V. (WVT) ist eine landesweite Dachorganisation für das Verbandsmodell (z. B. ein Zusammenschluss der Kommunen) in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Im WVT werden alle Bereiche der verbandlichen Wasserwirtschaft vereint, so dass große Erfahrungen im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft vorliegen.

Durch dieses Positionspapier sollen Politiker auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene über aktuelle Themen der Branche sowie über die wesentlichen Positionen zur Landes-, Bundes- und EU-Politik im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft aus Sicht des Wasserverbandstag e.V. informiert werden. Der Wasserverbandstag e.V. zeigt somit Maßnahmen auf, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen verbandlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich sind und bittet hier um Unterstützung aus der Politik.

Die folgende Zusammenfassung stellt die wichtigsten Herausforderungen und die Lösungsvorschläge des WVT strukturiert nach Themenkomplexen dar. Detailinformationen zu den einzelnen Themen können dem Positionspapier entnommen werden.



Rahmenbedingungen für einen verbesserten Ressourcenschutz

Herausforderungen

Die zurückgehenden Wassergebräuche durch Bevölkerungsrückgang und teilweise noch weitere Reduktion des spezifischen Verbrauchsverhaltens der Bevölkerung führen vermehrt zu Kostenunterdeckungen in der Wasserversorgung. Verstärkt wird diese Entwicklung durch unterlastige Ausnutzung der Vorkommen und durch erforderliche Maßnahmen zur dauerhaften Grundwasserneubildung.

Der Schutz der Ressource Wasser steht im Landesinteresse und sollte im Gesamtzusammenhang auch hinsichtlich der Wirtschaftsförderung bei der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe berücksichtigt werden.

Für die Wasserversorgung ist es wichtig, dass z.B. Maßnahmen zur Feldberegnung im Zuge eines nachvollziehbaren, überprüfbaren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind.

Lösungsvorschläge

- Vermeidung der Erlaubnis/ Bewilligung neuer zusätzlicher Wasserentnahmerechte bei einer Möglichkeit der Versorgung durch den zentralen Aufgabenträger.
- Einbeziehung des zentralen Trinkwasseranschlusses in die Wirtschaftsförderung bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben anstatt der Förderung dezentraler Eigenversorgung.
- Konkretisierung der Zweckbindung des Aufkommens des Wasserentnahmeentgeltes für entsprechende Projekte zur Herstellung und zum Erhalt der Trinkwasserversorgungssysteme und zur Sicherung des Trinkwasserangebotes.
- Unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung sollten Kriterien für die Feldberegnung formuliert werden. Der WVT regt an gemeinsam mit den zuständigen Stellen und den Betroffenen einen Leitfaden für die Beregnung zu erstellen.



Begrenzung der Belastung des Wasserkreislaufs

Herausforderungen:

Gemäß EG-WRRL und WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Gewässer und des Grundwassers zu vermeiden. Die intensiv betriebene Landwirtschaft verbunden mit dem verstärkten Anbau von Energiepflanzen und der Ausbringung von Gärresten aus den Biogasanlagen führt jedoch verstärkt zur Stickstofffreisetzung. Durch Verlagerung der Nährstoffströme auch nach Sachsen-Anhalt wird außerdem der Trend zur Stickstofffreisetzung regional verstärkt. Die Belange des Grundwasserschutzes sollten u.a. deshalb eine höhere Beachtung finden.

Auch die Diskussionen um anthropogene Spurenstoffe in der Wasserressource vermehren sich. Hier hat die Vermeidung Priorität vor der Aufbereitung. Flächendeckende zusätzliche Aufbereitungsschritte sind nicht erforderlich.

Lösungsvorschläge:

- Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes und der Ziele der EG-WRRL bei der Novellierung der Düngegesetz und Düngeverordnung, u.a. in Bezug auf Kontrollen.
- Ersatz oder Vermeidung von trinkwasserrelevanten Stoffen und ihrer Metabolite
- Verantwortung der Hersteller, Zulassungsbehörden und Verbraucher einfordern
- Anerkennung des vorbeugenden Grundwasserschutzes als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen.



Nutzungskonflikte in Trinkwasserschutzgebieten

Herausforderungen:

In letzter Zeit mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Trinkwassereinzugsgebieten.

So wird zur Unterstützung der Erdgasversorgung verstärkt Fracking als eine weitere Energiequelle angewendet; bei diesem Verfahren werden jedoch chemische Flüssigkeiten in den Untergrund verpresst, welche das Grundwasser beeinträchtigen. Auch geothermische Verfahren (sowohl oberflächennah als auch Tiefengeothermie) können eine Gefahr für die Grundwasserressource darstellen.

Die Wasserwirtschaft beobachtet dies mit Sorge, da häufig mögliche Gefahren für das Grundwasser nicht berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes muss der Trinkwassergewinnung der Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist.

Der Nachhaltigkeitsansatz und die Prävention müssen deshalb oberste Priorität haben und stellen eine gesellschaftspolitische Aufgabe dar. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht dem Wohl der Allgemeinheit vorangestellt werden.

Lösungsvorschläge:

- Systematische Steuerung des Untergrundes; Formulierung von Ausschlussgebieten
- Fracking-Gesetzespaket wird als Schutz für die Trinkwasserressource begrüßt
- Keine Gefährdung des Grundwassers durch Erdwärme zulassen



Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)

Herausforderungen:

Die EG-WRRL will die Bewirtschaftung der Gewässer ökologisch ausgestalten und sieht vielfältige Instrumente hierfür vor. Sie ist keine Naturschutzrichtlinie. Der Wasserverbandstag e.V. unterstützt die Ziele der EG-WRRL und ihre Umsetzung, insbesondere da die integrative Wasserwirtschaft und ökologische Wasserbewirtschaftung Bestandteil der vom Wasserverbandstag e.V. vertretenen Unternehmen ist. Die Umsetzung der EG-WRRL ist eine anspruchsvolle Herausforderung, die nur mit allen Akteuren gemeinsam funktionieren kann. Die Anforderungen der Grundwasserverordnung werden vom WVT begrüßt. Vor dem Hintergrund der immer schlechter werdenden Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz ist die zügige Festschreibung des Besorgnisgrundsatzes dringend erforderlich.

Lösungsvorschläge:

- Die Umsetzung der EG-WRRL muss mit Augenmaß (also eine 1 zu 1 Umsetzung) erfolgen.
- Die Maßnahmenkosten, die durch die Umsetzung der EG-WRRL entstehen, müssen von Bund und Ländern getragen werden
- Eine Einbindung und Beteiligung der Betroffenen sollte erfolgen
- Der Besorgnisansatz muss konkretisiert werden
- Die Prüfwerte sollten bei maximal 75 % des Grenzwertes definiert werden.



Klärschlamm

Herausforderungen:

Der Wasserverbandstag e.V. vertritt die Ansicht, dass nur qualitativ hochwertige Klärschlämme ausgebracht werden dürfen. Dieses wird durch freiwillige Kontrollen mittels Zusatzvereinbarungen, aber auch durch die konsequente Anwendung der Indirekteinleiterverordnung sichergestellt. Zudem konnte die Qualität der Klärschlämme z.B. durch Qualitätssicherung deutlich verbessert werden. Hierdurch lässt sich auch der hohe Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung (bundesweit rund 30 %, in Sachsen-Anhalt ca. 42 %) begründen.

Der WVT unterstützt die Bemühungen, die landwirtschaftliche Klärschlammausbringung weiter zu optimieren und hat daher die angestrebte Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf sachlicher und fachlicher Grundlage sehr begrüßt.

Ein völliger Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung würde jedoch zu Gebührensteigerungen bei den Bürgern führen. Dies ergibt sich u.a, da es nicht genügend Monoverbrennungskapazitäten gibt. Bisher gibt es auch kein geeignetes und wirtschaftliches Verfahren zum P-Recycling; es werden voraussichtlich erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich, die der Bürger tragen müsste. Zudem gehört der Vertrieb und die Vermarktung von Düngemitteln nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Abwasserentsorger, eine Umlage der Kosten auf die Gebührenzahler ist daher rechtlich nicht möglich. Somit ist die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung momentan das beste P-Recycling.

Lösungsvorschläge:

- Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung muss unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien unbefristet beibehalten werden.
- Den Einsatz von polymeren Flockungsmitteln sollte weiterhin ermöglicht werden.
- Regionale Klärschlammentsorgungskonzepte sollten gefördert werden.



Anthropogene Spurenstoffe

Herausforderungen:

Anthropogene Spurenstoffe (wie z.B. Inhaltsstoffe aus Arzneimitteln, Industriechemikalien, Haushaltschemikalien, Körperpflegemittel, Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmittel, Hormone, Biozide, Pestizide u.ä.) gelangen u. a. über menschliche Aktivitäten und Ausscheidungen in das häusliche Abwasser und damit in die Umwelt. Aber auch Niederschlagswasser, industrielle Einleitungen, bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten und diverse diffuse Quellen sind als Eintragspfad zu berücksichtigen. Es gibt also viele verschiedene Eintragspfade für anthropogene Spurenstoffe; die Auswirkungen auf die aquatische Umwelt sind noch nicht hinreichend bekannt. Schon heute wird ein Teil der Spurenstoffe in der Kläranlage abgebaut; eine 4. Reinigungsstufe kann diesen Anteil um lediglich ca. 15 % erhöhen. Die 4. Reinigungsstufe ist sehr kosten- und energieintensiv. Es gibt kein Verfahren bzw. keine Verfahrenskombination die für alle derzeit zu findenden Stoffe geeignet ist; als Negativ-Effekt treten zudem Transformationsprodukte auf. Eine nachträgliche Beseitigung durch 4. Reinigungsstufe hat zudem Auswirkungen auf die Entgelte.

Lösungsvorschläge:

- Minimierung der Einträge; hierzu zählen z. B. der Ersatz bzw. die Vermeidung von umweltresistenten Stoffen und ihrer Metabolite
- Soweit Vermeidung nicht möglich ist, sollte der Gebrauch eingeschränkt und kontrolliert werden
- Es sind strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren zu stellen



Abwasserabgabengesetz

Herausforderungen:

Für das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird in Deutschland eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Grundlagen sind im Wesentlichen durch das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) geregelt und werden durch Länderbestimmungen ergänzt. Die Abwasserabgabe erfüllt somit unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine Lenkungsfunktion, die eine Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel hatte. Das AbwAG hat inzwischen seine Lenkungsfunktion erreicht. Eine Reform wird deshalb grundsätzlich unterstützt, darf aber zu keiner Erhöhung der Abwasserentgelte führen.

Lösungsvorschläge:

- Bei einer Neugestaltung des AbwAG sollten die Möglichkeiten einer signifikanten Vereinfachung des Vollzugs der Abwasserabgabe und eine Ausgestaltung der Lenkungsfunktion auf die heutigen Anforderungen geprüft werden. Hierzu zählen z. B. die Reduktion der Zahl der Parameter oder neue Verrechnungsmöglichkeiten.

Keine Verpflichtung zur Verlegung von Datennetzen

Herausforderungen:

Der Bundestag hat das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) beschlossen. Die Mitnutzung der Abwassernetze ist trotz großer Kritik aus der Wasserwirtschaft erfasst. Hierin ist festgelegt, dass Deutschland für den Ausbau des schnellen Internets vorhandene Leitungen mitnutzen möchte. Abwasserkanäle stellen jedoch keine geeigneten Kabeltrassen für die Verlegung von Breitbandnetzen dar. Hier käme es regelmäßig zu Problemen beim Betrieb beider Medien. Außerdem sind hygienische, sicherheitsrelevante und betriebsrelevante Aspekte bei der Mitbenutzung von Abwasserkanälen zu berücksichtigen und stehen einer großflächigen Anwendung entgegen.

Lösungsvorschläge:

- Eine Pflicht zur Mitnutzung der Abwassersysteme für die Verlegung von Hochgeschwindigkeitsdatennetzen sollte – wie im Trinkwasser bereits erfolgt - ausgeschlossen sein. Die Ablehnungsgründe im DigiNetzG müssen flexibler gefasst werden.



Finanzielle Rahmenbedingungen

Herausforderungen:

Der Erneuerungsbedarf bei den Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird in den nächsten Jahren ansteigen und muss von immer weniger Bürgern getragen werden. Für einen Teil der Anlagen waren und sind auf Grund der Finanzierung mit Fördermitteln und Beiträgen keine Kapitalkosten in den wiederkehrenden Entgelten enthalten. Die Finanzierung dieses Erneuerungsbedarfs kann nur über Fremdmittel erfolgen, hieraus entsteht ein erhebliches Risiko der Entgelterhöhung.

Aus Basel III resultierende eingeschränkte Möglichkeiten der Darlehensaufnahme stellen ein Risiko für die Aufgabenträger dar.

Lösungsvorschläge:

- Durch eine gezielte Förderpolitik und einen gesetzlichen Rahmen müssen die Aufgabenträger in die Lage versetzt werden die zu erwartenden finanziellen Belastungen zu bewältigen. Dazu gehört die Möglichkeit der Schaffung von Eigenkapital, z.B. durch den Ansatz von Zinsen auf das Gesamtkapital.

Steuerliche Rahmenbedingungen

Herausforderungen:

Die Refinanzierung öffentlicher Aufgaben durch die Erhebung von Abgaben und Entgelten steht im Spannungsfeld einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung einerseits und einer moderaten Abgabenbelastung der Bürger andererseits. In diesem Zusammenhang wird auf die regelmäßig geführte Diskussion hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Abwasserbeseitigung hingewiesen. Nach Auffassung des WVTs entsteht für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der Mitgliedschaft innerhalb eines Verbandes auch im Geltungsbereich des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) keine Umsatzsteuerpflicht. Da es für die Wettbewerbsfrage auf das öffentlich-rechtliche Grundverhältnis ankommt, führt die Verwendung privater Verträge als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht.

Lösungsvorschläge:

- Der noch zu erwartende Ausführungserlass muss klarstellen, dass die Verwendung privater Verträge als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht führt.



Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Herausforderungen:

Im Bereich der kommunalen Kläranlagen bestehen Potenziale zur weitergehenden Ausnutzung des Klärschlammes zur Energiegewinnung. Durch die fortgeschrittene Entwicklung der Anlagen ist heute bereits in kleineren Kläranlagen die Auf- oder Umrüstung der Schlammfäulung denkbar.

Nach BiomasseV sind Klärschlamm und Klärgas jedoch nicht als Biomasse anerkannt, wodurch die Einspeisevergütung um mehr als 50 % unter der Vergütung von chemisch gleichem Biogas liegt. Mit der Anerkennung des im Verwertungsprozess anfallenden Rest- und Kuppelgases (bei Kläranlagen Klärgas) als Biogas würde sich die Wirtschaftlichkeit für die Aufrüstung bestehender Kläranlagen zur verbesserten Energieausbeute deutlich erhöhen.

Die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen unter Nutzung von Klärgas erzeugt keine Bioenergiekosten, welche kostenträchtig über den EEG- Ausgleichsmechanismus auf die übrigen Verbraucher umgewälzt werden muss. Somit ist eine Kostenbelastung der Eigenenergieversorgung mit dem Verursachungsprinzip gegenüber Energie aus Biomasse nicht begründbar.

Die EEG-Umlage auf neue Eigenenergieversorgungsanlagen wird den sinnvollen Ausbau der Energieerzeugung und der Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen behindern.

Lösungsvorschläge:

- Gleichwertige Anerkennung des Stroms und der Wärme, der unter Nutzung der bei Verarbeitungs-, Verwertungs- und Produktionsprozessen anfallenden Rest- und Kuppelgase, mithin auch des Klärgases und
- Anpassung der Einspeisevergütungen für Strom aus Klärgas auf das Niveau der Vergütung für Strom aus Biogas.
- Generell keine Kostenbelastung durch die EEG-Umlage auf die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen.



Privatisierung und Benchmarking

Herausforderungen:

Eine aufgezwungene Liberalisierung im Sinne der Marktöffnung ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Teilnahme an Benchmarking-Projekten ist für die Mitglieder des Wasserverbandstages bereits seit 2001 ein wichtiges Instrument der Verbesserung und gleichzeitig ein Instrument der Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit. Seit dem Jahr 2011 fand alle zwei Jahre der landesweite Kennzahlenvergleich Trinkwasserversorgung statt.

Lösungsvorschläge:

- Konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips
- Der derzeit geltende Rahmen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung darf nicht zur Disposition gestellt und die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen nicht weiter beschränkt werden
- Mit der Initiative für ein landesweites Benchmarking der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt wird dieser Weg konsequent fortgeführt.



Bevölkerungsentwicklung und Wassergebrauch sowie deren Auswirkungen

Herausforderungen:

Für die Planung und für den Betrieb der Anlagen der zukünftigen Ver- und Entsorgung stellt die demografische Entwicklung des Landes die wesentliche Einflussgröße dar.

Nach den Wirtschaftsdaten der DWA 2014 betrug z.B. der Fixkostenanteil im Jahr 2013 bezogen auf die Gesamtkosten in der Abwasserbeseitigung im Mittel 80 %. Damit führt ein Bevölkerungsrückgang direkt zu steigenden einwohnerspezifischen Kosten, da ca. 80% Kosten verbrauchs- und kundenunabhängig anfallen. Obwohl die Bevölkerungszahlen zurückgehen, bleibt die Anzahl der Hausanschlüsse (Kunden) und somit die zu bewirtschaftende Leitungslänge in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung konstant. Die Folge ist ein Anstieg der Leitungslängen pro Kopf und somit ein weiterer Anstieg des Fixkostenanteils. Seit 1990 ist der spezifische Wassergebrauch der Bevölkerung in Deutschland stetig gesunken. Diese Tendenz stellt sich in Sachsen-Anhalt im besonderen Maße dar.

Die demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt findet aber nicht einheitlich statt. Vielmehr bestehen regional sehr unterschiedliche Entwicklungstendenzen. Dabei sind besonders dünn besiedelte ländliche Regionen vielfach überproportional vom Bevölkerungsrückgang betroffen.

Lösungsvorschläge:

- Um hier langfristig handlungsfähig zu sein, sind langfristige Ver- und Entsorgungskonzepte auf die demografischen Herausforderungen einzustellen und technisch-wirtschaftliche Lösungen zu kreieren.
- Hierauf stellen u.a. die Forderungen des Wasserverbandstag e. V. ab, die gewerblichen und industriellen Wasserverbraucher und Abwasserproduzenten verstärkt an die zentralen Systeme zu koppeln und somit die zentralen Systeme entgegen dem Trend zu stärken. Hierzu ist ein ganzes Bündel an Maßnahmen erforderlich, bestehend aus Wirtschaftsförderung in die zentralen Systemanbindungen (einschließlich Anschlussbeiträge), in Hinblick auf die Fixkosten höhere Grundgebührenanteile, degressive Gebührengestaltungen sowie die Vermeidung der Ausreichung zusätzlicher Wasserrechte bei Neuansiedlungen parallel zu den bestehenden zentralen Systemen.



Kommunalabgabengesetz

Herausforderungen:

Die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Brandenburger KAG gibt keinen Anlass, von der bisherigen rechtlichen Bewertung der Erhebung des Herstellungsbeitrags II abzuweichen. Die Rechtslage in Sachsen-Anhalt kann im Hinblick auf verfassungsrechtliche Fragen des Vertrauensschutzes als geklärt angesehen werden.

Das Nebeneinander unterschiedlicher Berechnungssysteme für Zinsen führt in der Praxis zu einem erheblichen Überwachungs- und Verwaltungsmehraufwand und zusammen mit der Variabilität des Basiszinssatzes zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit im Verwaltungsvollzug.

Für die im KAG aufgenommene Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen über Abgabeforderungen gibt es nach Ansicht des WVT keinen Bedarf; die unbestimmten Rechtsbegriffe und Voraussetzungen dieser Regelung schaffen mehr Probleme als durch sie gelöst werden.

Die Neuregelung zur Vollziehung von Beitragsforderungen in § 13c KAG wirft viele Fragen und Risiken auf. Das von Landesregierung und Landtag offensichtlich gewünschte Moratorium birgt daher große Unwägbarkeiten bei einer Umsetzung durch die Aufgabenträger, die eine abschließende Beurteilung der hieraus erwachsenden Risiken z.Z. nicht zulassen.

Die Deckungslücken und somit die Umlagebelastung gegenüber den Gemeinden durch Gebührenaufwände werden größer. Da sie nicht gebührenfähige Aufwendungen darstellen, müssen sie aus anderen Mitteln gedeckt werden.

Die derzeitige Praxis, dass Zinsen auf Fremdkapitalien in die Gebührenkalkulation einfließen, wird den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht gerecht und kann bei Aufgabenträgern mit hohem Schuldenstand sogar zu unangemessenen Gebührenhöhen führen, was letztendlich einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip bedeuten kann. Damit besteht nach wie vor eine sehr starke Rechtsunsicherheit in der praktischen Gesetzesanwendung.

Lösungsvorschläge:

- Für Stundungszinsen sollte ein fester Zinssatz von 1,5 oder 2% im KAG eingeführt werden.
- Die Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen in § 13a Abs. 1a sollte wieder gestrichen werden.
- Die Aufgabenträger sollten vor dem Erlass von Änderungssatzungen, in denen von der Möglichkeit des § 13c KAG Gebrauch gemacht wird, eine Folgenabschätzung



vornehmen und hierbei die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur durch die Gerichte einbeziehen.

- Gesetzliche Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes dahingehend, dass auch Gebührenauffälle gebührenfähigen Aufwand darstellen. Somit erfolgt eine Verteilung der Lasten auf die Solidargemeinschaft i. S. einer kostenrechnenden Einheit oder
- Schaffung der Möglichkeit, dass Gebühren als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen. Vorbild könnte das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein.
- Rückkehr zur vergleichbaren Rechtslage vor dem 15. August 2000 durch Streichung der Formulierung „... Zinsen auf Fremdkapitalien ...“ in § 5 Abs. 2a Satz 1 KAG-LSA und Wiedereinsetzung des Begriffes „... angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals ...“.



Benutzungsgebühren von Trägern der Straßenbaulast

Herausforderungen:

Innerhalb von geschlossenen Ortslagen erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen regelmäßig über die öffentliche Kanalisation.

Eine Möglichkeit zur Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger besteht nur im Investitionsfall auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 Straßengesetz.

Betriebs- und Instandhaltungskosten von Anlagen, die nicht im Rahmen der Kostenteilung gemäß Straßengesetz abgedeckt sind, werden regelmäßig über Umlagen an die Mitgliedsgemeinden der Zweckverbände finanziert. Dies stellt keine verursachungsgemäße Kostenzuordnung dar.

Die Herabstufung von Bundes- und Landesstraßen zu Gemeindestraßen führt zu Kostenüberwälzungen auf die Gemeinden und ggf. auf die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung.

Lösungsvorschläge:

- Schaffung einer Möglichkeit, auch die Straßenflächen bei der Veranlagung von Benutzungsgebühren mit einzubeziehen. Dies könnte in Anlehnung an § 12 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetz des Freistaates Thüringen (Thür-KAG) erfolgen: „Insofern durch die Träger der Straßenbaulast keine, den Anforderungen des § 23 Abs. 5 (. . .) Straßengesetz (. . .) entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder der Erneuerung einer von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt, sind Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung zu erheben.“



Vollzug Abwasserabgabe

Herausforderungen:

In Sachsen-Anhalt hinkt der Vollzug der Abwasserabgabe seit Anbeginn der Regelung um Jahre hinterher, so dass die Lenkungswirkung dieser Abgabe nur zeitversetzt einsetzen kann. In den letzten Jahren wurde das Defizit zwar erheblich reduziert, es besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. So ist es für den Bürger nicht erklärbar, wieso eine Abwälzung der Kleininleiterabgabe mit einer vierjährigen Verspätung erfolgt.

Lösungsvorschläge:

- Weiterer Abbau des Vollzugsdefizits bei der Veranlagung auf den gemäß § 10 Abs. 4 AG AbwAG dargestellten Regelzeitraum der Festsetzungsfrist bis zum 1. Oktober des Folgejahres.
- Der WVT und seine Mitglieder begrüßen den Einsatz der Software AbWAg – online und wollen zur Verbesserung der Software und Ihres Einsatzes beitragen.



Fördermittel als Lenkungsinstrument

Herausforderungen:

Die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen auf Grund verschiedener einschneidenden Entwicklungen, wie dem demografischen Wandel, dem steigenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarf, des möglicherweise erschwerten Kapitalmarktzugangs und nicht zuletzt der Reduzierung der Fördermittel in Summe, vor einem immensen Anpassungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben.

Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegt nach dem realisierten Nachholbedarf zur Anlagenerrichtung im Erhalt der Systeme und somit darin, Netze zu erneuern und zu sanieren. Sanierungsmaßnahmen tragen nicht dazu bei, dass ein zusätzlicher Anschlussgrad erzielt wird, wodurch keine zusätzlichen Gebühren- oder Beitragszahler generiert werden können.

Durch die z. T. gering bewerteten Anlagenwerte bei der Übernahme der Altanlagen aus den ehemaligen WAB-Betrieben in die neuen kommunalen Körperschaften konnten nur unterdurchschnittliche Abschreibungen erwirtschaftet werden. Bei den nach der Wende errichteten Anlagen werden in der Gebührenkalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht entspricht.

Auf Grund des demografischen Rückgangs der Bevölkerungszahlen werden in der Zukunft Anpassungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungssystemen erforderlich, um die Qualität einer einwandfreien Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Mit der Abnahme der Bevölkerungszahlen nimmt auch die Zahl derjenigen ab, die zur Kostendeckung beitragen. Insoweit stehen den Kosten für die Anpassungsmaßnahmen weniger Menschen zur Kostendeckung gegenüber.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bei Neuansiedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmen wird vielfach eigenen Ver- und Entsorgungssystemen der Vorrang gegenüber einer Förderung der Kosten, die im Zuge des Zentralanschlusses entstehen, gegeben. Bei einem Anschluss dieser Unternehmen an die zentrale Wasserversorgung/Abwasseranlage würden die Unternehmen mit zur Kostendeckung beitragen.

Lösungsvorschläge:

- Wiederaufnahme der Förderstrategiegespräche zwischen dem Land und den Aufgabenträgern ist sinnvoll.



- Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln und der Umgang mit der Umsetzung des Leitbildes in Verbindung mit Fördermitteln sollte diskutiert und zu einer einheitlichen Vorgehensweise im Land zu geführt werden.
- Anerkennung von Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bei der Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt.
- Das Land soll daher geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen für die Verbesserung der Stoff- und Energiebilanzen hierfür nach festgelegten Kriterien fördern.
- Zur Umsetzung von notwendigen Anpassungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungssystemen aufgrund des demografischen Wandels werden in Zukunft entsprechende staatliche Förderprogramme für die ländliche Entwicklung und den entsprechenden Stadtumbau benötigt.
- Förderung der Kosten für den zentralen Wasser- und Abwasseranschluss im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Dieses gilt insbesondere für Beiträge und Baukostenzuschüsse.



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der Positionen	2
Inhaltsverzeichnis	20
1 Präambel.....	22
2 Vorbemerkung zum Positionspapier.....	22
2.1 Einleitung	22
2.2 Der WVT und seine Mitglieder	23
2.3 Umgesetzte Maßnahmen aus dem Positionspapier 2002 bis 2015	25
3 Aktuelle Herausforderungen der Branche.....	26
3.1 Aktuelle Herausforderungen für die Trinkwasserversorgung	26
3.1.1 Rahmenbedingungen für einen verbesserten Ressourcenschutz	26
3.1.2 Begrenzung der Belastung des Wasserkreislaufs.....	29
3.1.3 Nutzungskonflikte in Trinkwasserschutzgebieten.....	32
3.2 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL).....	37
3.3 Herausforderungen für die Abwasserbeseitigung	39
3.3.1 Klärschlamm.....	39
3.3.2 Anthropogene Spurenstoffe	42
3.3.3 Abwasserabgabengesetz	47
3.3.4 Keine Verpflichtung zur Verlegung von Datennetzen.....	49
3.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	50
3.4.1 Erneuerungsbedarf in den Netzen und Anlagen	50
3.4.2 Auswirkungen von Basel III	52
3.5 Steuerliche Rahmenbedingungen	54
3.5.1 Hinweis zur Steuerpflicht der Abwasserbeseitigung.....	54
3.5.2 § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG).....	54
3.5.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	56
3.6 Privatisierung / Liberalisierung	59
3.7 Benchmarking als Schlüssel zu Transparenz und Effizienz.....	63
4 Rahmenbedingungen und Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Sachsen-Anhalt.....	65



4.1	Bevölkerungsentwicklung und Wassergebrauch sowie deren Auswirkungen...65
4.1.1	Bevölkerungsentwicklung 65
4.1.2	Das veränderte Wassergebrauchsverhalten 67
4.2	Ver- und Entsorgungssicherheit im Hochwasserfall 69
4.3	Maßnahmen im Wirkungsbereich des Kommunalabgabengesetzes 70
4.3.1	Verjährung von Beiträgen 70
4.3.2	Mangelnde Praktikabilität der neuen Zinsregelungen im KAG 71
4.3.3	Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung der Vergleichsregelung im KAG 71
4.3.4	„Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen“ in § 13c KAG..... 72
4.3.5	Gebührenauffälle 73
4.3.6	Ansatz von Zinsen auf Fremdkapitalien 75
4.3.7	Benutzungsgebühren von Trägern der Straßenbaulast..... 77
4.4	Abwasserabgabe 79
4.5	Fördermittel als Lenkungsinstrument..... 81
4.5.1	Grundsätze einer Förderpolitik im Land Sachsen-Anhalt 81
4.5.2	Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Trink- und Abwasserbereich..... 82
4.5.3	Förderung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung 83
4.5.4	Aufrechterhaltung und Ausweitung von Städtebauförderprogrammen und Programmen zur ländlichen Entwicklung 84
4.5.5	Einbeziehung von Kosten zur Anbindung an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Rahmen der Wirtschaftsförderung 84
5	Mitgliederbestand Siedlungswasserwirtschaft im Land Sachsen-Anhalt LSA 87
5.1	Mitgliederliste 87



1 Präambel

Wasser ist kein Wirtschaftsgut, sondern eine Lebensgrundlage. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser noch nutzen können, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung erforderlich. Dies kann aber nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgen.

Der Wasserverbandstag e.V. steht für alle Themen der Wasserwirtschaft als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

2 Vorbemerkung zum Positionspapier

2.1 Einleitung

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunalpolitiker vor Ort sind die Entscheidungsträger, die diese Aufgabe der Daseinsvorsorge wirtschaftlich und nachhaltig gestalten und sich der öffentlichen Diskussion stellen müssen.

Der Wasserverbandstag e.V. (WVT) ist eine landesweite Dachorganisation für das Verbandsmodell (z. B. ein Zusammenschluss der Kommunen) in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In dieser Organisation werden alle Bereiche der verbandlichen Wasserwirtschaft vereint, so dass große Erfahrungen im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft vorliegen. Durch dieses Positionspapier sollen Politiker auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene über aktuelle Themen der Branche sowie über die wesentlichen Positionen zur Landes-, Bundes- und EU-Politik im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft aus Sicht des Wasserverbandstages informiert werden. Der Wasserverbandstag e.V. zeigt somit Maßnahmen auf, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen verbandlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich sind und bittet hier um Unterstützung aus der Politik.

Nicht zuletzt soll durch die nachfolgenden Anregungen und Hinweise auch die Information der Bürger vor Ort verbessert werden.

Wesentliche Grundlagen einer effektiven Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind günstige und fördernde Rahmenbedingungen, welche durch die entsprechende Bundes- und Landesgesetzgebung und deren Anwendung vorgegeben werden. Darüber hinaus werden durch die staatliche Förderpolitik maßgebliche Rahmenbedingungen geschaffen und Steuerungsinstrumente wahrgenommen.

Der Wasserverbandstag e. V. stellt hierzu in seinen Positionspapieren schon regelmäßig Verbesserungsvorschläge dar, um die Rahmenbedingungen an die bestehenden Bedürfnisse einer optimalen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzupassen. In diesem Zusammenhang kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass bereits viele der



Verbesserungsvorschläge aufgenommen und umgesetzt wurden. Im Folgenden werden daher die noch nicht umgesetzten Themen und neue wichtige Themenschwerpunkte zur Diskussion gestellt, welche im nunmehr vorliegenden Positionspapier 2017 unter aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben und dargestellt werden.

Die Anregungen des Wasserverbandstag e. V. werden hierbei in zwei große Kategorien aufgeteilt. Es handelt sich hierbei einerseits um die aktuellen Herausforderungen der Branche insgesamt (Kapitel 3) und andererseits in Kapitel 4 um die besonderen Rahmenbedingungen und Herausforderungen im Land Sachsen-Anhalt.

Der Wasserverbandstag e. V. steht mit seinem gesamten Aufbau für einen integralen Ansatz der Organisation in der deutschen Wasserwirtschaft als Ganzes und empfiehlt daher grundsätzlich, den Aufgabenträgern ein höheres Maß an Möglichkeiten zu gewähren, weniger strenge Vorgaben zu machen und damit die Eigenverantwortung zu stärken.

2.2 Der WVT und seine Mitglieder

Trinkwasser steht den Bürgern flächendeckend und in hervorragender Qualität zur Verfügung. Auch die Abwasserbeseitigung ist unter Berücksichtigung des Gewässerschutzgedankens geregelt und erfolgt zuverlässig und sicher in modernen Kläranlagen. Im Bereich der verbandlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung können durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Verband - ähnlich wie bei Kooperationsmodellen – zahlreiche Synergien genutzt werden. Diese Einsparungspotenziale sowie künftige Rationalisierungspotenziale kommen nicht Aktionären, sondern immer den Bürgern zugute. Gewinne werden bei den Verbänden grundsätzlich nicht erzielt, stattdessen wird kostendeckend gearbeitet.

Die Mitglieder des WVT handeln bei ihrer Aufgabenerfüllung mit zeitgemäßen betriebswirtschaftlichen Instrumenten – wie z. B. Benchmarking und Kennzahlenvergleichen. Die demokratisch gewählten Gremien überwachen zusammen mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden das Handeln. Die technischen und betriebswirtschaftlichen Fachleute bei den Mitgliedern des WVT erfüllen ihre Aufgaben mit einem hohen Transparenzgrad, der den Kommunen als Eignern den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

Der Wasserverbandstag e.V. vertritt insgesamt knapp 1000 Mitglieder aus allen wasserwirtschaftlichen Bereichen (Trink und Abwasser, Gewässerunterhaltung, Küstenschutz,...). Der WVT vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung vertritt der Wasserverbandstag e.V. rund 130 Mitglieder, die einen großen Anteil der Trinkwasserversorgung und



der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen abdecken. Eine Übersicht über die Mitglieder des WVT im Land Sachsen Anhalt finden Sie am Ende des Positionspapiers in Abschnitt 5.

Des Weiteren hat der WVT die Mitgeschäftsführung des Deutschen Bunds verbändlicher Wasserwirtschaft (DBVW) inne. Dahinter stehen acht Landesverbände mit insgesamt rund 1850 Verbänden der Wasserwirtschaft.

Die dem WVT und dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.



2.3 Umgesetzte Maßnahmen aus dem Positionspapier 2002 bis 2015

Erstmalig erfolgte die Aufstellung eines umfassenden Positionspapiers im Jahr 2002, welches im November 2003 für die Jahre 2003 und 2004 fortgeschrieben wurde. Jeweils eine Neuauflage wurde im Zwei-Jahres-Rhythmus in den Jahren 2002 bis 2015 herausgegeben, die mit dieser neu vorliegenden Auflage 2017 eine Fortschreibung erfährt.

In der Vergangenheit wurden in Sachsen-Anhalt umfangreiche Gesetzesnovellierungen durchgeführt, zu denen sich der WVT einbringen durfte. Zu den umgesetzten Maßnahmen, an denen der WVT mitwirken konnte, zählen insbesondere das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und das bereits mehrfach novellierte Wassergesetz (WG-LSA). Aber auch im Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), im Ausführungsgesetz zur Abwasserabgabe, dem Vermessungs- und Katastergesetz und in der Gemeindeordnung wurden auf Anregung des WVT wesentliche Einzelheiten verändert, um eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen herbeizuführen. Darüber hinaus, gehen die Einführung der Wahlfreiheit bei der Anwendung der Doppik für Zweckverbände und Eigenbetriebe gemäß NKHR und die Verhinderung der Einführung einer Konzessionsabgabe in der Trinkwasserversorgung auf die Aktivitäten des WVT in Sachsen-Anhalt zurück.

Diese Umsetzung war dank einer guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit den Abgeordneten des Landtages, den Vertretern der Landesregierung und der Landesverwaltung möglich.

Der Wasserverbandstag e.V. und seine Mitglieder hoffen mit diesem Positionspapier eine Grundlage für die Fortsetzung des konstruktiven Austauschs und der gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten geschaffen zu haben.



3 Aktuelle Herausforderungen der Branche

3.1 Aktuelle Herausforderungen für die Trinkwasserversorgung

3.1.1 Rahmenbedingungen für einen verbesserten Ressourcenschutz

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist gemäß § 70 WG-LSA i. V. m. § 50 WHG eine gemeindliche Pflichtaufgabe im Zuge der Daseinsvorsorge. Gleichzeitig sind die Gemeinden verpflichtet, diese Aufgabe nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu gestalten. Hier ist neben der Wasserverteilung auch der Wasserförderung ein besonderer Stellenwert beizumessen. Dem Ressourcenschutz wird dafür durch vielfältige Regelungen und Maßnahmen eine besondere Beachtung zugewiesen. In relativ ungestörten Gebieten ist die Nutzung größerer Wasservorkommen im Vergleich zur Nutzung vieler einzelner privater oder gewerblicher Gewinnungsanlagen einfacher möglich, insbesondere, da die unterschiedlichen Interessen und Schutzanforderungen besser gebündelt werden können. Zudem werden die notwendigen Nutzungsbeschränkungen auf eine geringere Anzahl von Beteiligten reduziert.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass sich im Zusammenhang mit dem prognostizierten Klimawandel aufgrund zunehmender Sommertrockenheiten auch der Anteil der Flächen vermutlich erhöhen wird, für den seitens der Landwirtschaft Beregnungsbedarf gesehen wird. Für Wasserversorger ist es deshalb wichtig, dass auch z.B. Maßnahmen zur Feldberegnung im Zuge eines nachvollziehbaren, überprüfbaren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind. Insbesondere summarische Wirkungen der Grundwasserentnahmen im gleichen Absenkungs- oder Einzugsgebiet vor Ort müssen über ein entsprechendes Monitoring auch der Feldberegnung betrachtet werden. Aus Sicht des WVT wäre es daher sinnvoll, auf Landesebene unter Beteiligung aller Akteure eine AG zu gründen, die unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung Kriterien für eine zukunftsfähige Feldberegnung in einem Leitfaden festlegt.

Es gilt immer der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung. Des Weiteren ist der ortsnahe Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 2 WHG unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit ein Vorrang eingeräumt. Die Wasserförderung ist in weiten Bereichen des Landes Sachsen-Anhalt überregional zum Wohl der Allgemeinheit aufgebaut. Insofern stellt auch der Ressourcenschutz der Trinkwasservorkommen ein Landesinteresse dar. Sie gewährleistet damit eine auf den menschlichen Bedarf konzentrierte nachhaltige Wasserbewirtschaftung.

Im Hinblick auf den zurückgehenden Wassergebrauch durch die schrumpfende Bevölkerung und durch den zurückgegangenen spezifischen Wassergebrauch pro Kopf verteilt sich in Sachsen-Anhalt der Aufwand für den Ressourcenschutz auf eine wesentlich kleinere verkaufte Trinkwassermenge. Im Fall von Unterlastförderungen treten sogar gegenläufige



Kostenentwicklungen durch die Verkleinerung der Fördermengen ein. Daneben sind bei einzelnen überregionalen Wasserfassungen (z. B. Wasserfassung Fläming) künftig verstärkte Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen Grundwasserneubildung erforderlich, welche ebenfalls durch die Sicherung des Mengenabsatzes wirtschaftlich stabilisiert wird.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die bestehenden Wasserrechte in der Weise zu stärken, dass weitere neue, nicht öffentliche Wasserentnahmen mit neuen Versorgungskernen vermieden werden sollen. Hierdurch werden die bestehenden Entnahmen mit ihren entsprechenden Absatzmengen gesichert, ohne dem generellen Grundsatz des sorgsamem Umgangs mit der Ressource Wasser gemäß § 50 Abs. 3 WHG zu widersprechen. Insbesondere bei der Ansiedlung von wassergebrauchsintensiven Industrie- oder Gewerbebetrieben wird diesem Grundsatz vielfach nicht entsprochen. Hier werden neue dezentrale Wasserentnahmen genehmigt, ohne alle Möglichkeiten der zentralen Versorgung über den regionalen Trinkwasserversorger zu beleuchten. Hier sind neben der Möglichkeit der Degression weitere Anreize für die Industrie- und Gewerbebetriebe zu schaffen, da die dezentralen Wasserentnahmen sehr günstig sind, aber gleichzeitig dem Grundsatz des sorgsamem Umgangs widersprechen können.

Insbesondere bei der Förderung von Gewerbe- und Industrieansiedlungen durch das Land sollten verstärkt die Möglichkeiten der Anbindung derjenigen Betriebe an die zentrale öffentliche Wasserversorgung in Betracht gezogen werden. Diese dann zusätzliche Wasserentnahmemenge würde durch eine höhere Gesamtauslastung der betroffenen Wasserfassung und Anlagen wiederum den Maßnahmen des Ressourcenschutzes im Zuge des Kostendeckungsgesichtspunktes zu Gute kommen. Insofern würde die gezielte Förderung des Zentralanschlusses anstatt dezentraler Eigenversorgung indirekt zum überregionalen Ressourcenschutz beitragen, ohne den Zielen der Wirtschaftsförderung entgegenzustehen. Selbstverständlich gehört in diesem Zusammenhang der Anschlussbeitrag gemäß KAG bzw. der Baukostenzuschuss, welcher der Ansiedlungsbetrieb an den zentralen Versorger zu entrichten hat, zu diesen fördernotwendigen Kosten im Rahmen der Wirtschaftsförderung.

Zum 1. Januar 2012 hat die Landesregierung mit der Wasserentnahmeentgeltverordnung (WasEE-VO LSA) die Entgeltspflicht für die Entnahme von Wasser aus Gewässern für das Land Sachsen-Anhalt eingeführt. Hiervon ist die Wasserversorgung direkt betroffen, die hieraus entstehenden Aufwendungen sind über die Trinkwassergebühren zu decken.

Die Verwendung der daraus erzielten Einnahmen des Landes regelt § 105 WG-LSA. Danach ist das Entgeltaufkommen nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der quantitativen und qualitativen Bereitstellung von Wasser und für den kooperativen Gewässerschutz zur Wasserbereitstellung.



Diese sehr allgemein gehaltene Zweckbindung sollte insoweit konkretisiert werden, dass aus dem Aufkommen konkrete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Gewässer unterstützt werden, die zur Wasserentnahme herangezogen werden. Daneben soll die Zweckbindung auf den Ausbau und Erhalt der Trinkwasserversorgungssysteme ausgeweitet werden. Insofern käme das Wasserentnahmeentgelt wieder den Nutzern vollumfänglich zu Gute und würde somit einen gesicherten Beitrag zum Ressourcenschutz leisten. Die Verwendung des Wasserentnahmeentgeltes zur Co-Finanzierung von „allgemeinen“ Förderprogrammen, z. B. Hochwasserschutz, stellt keine ausreichend konkrete Zweckbindung hinsichtlich des Schutzes der Gewässer und Anlagen für die Wasserversorgung im Land Sachsen-Anhalt dar.

Fazit:

- Die zurückgehenden Wassergebräuche durch Bevölkerungsrückgang und teilweise noch weitere Reduktion des spezifischen Verbrauchsverhaltens der Bevölkerung führen verstärkt zu Kostenunterdeckungen in der Wasserversorgung. Verstärkt wird diese Entwicklung durch unterlastige Ausnutzung der Vorkommen und durch erforderliche Maßnahmen zur dauerhaften Grundwasserneubildung.
- Der Schutz der Ressource Wasser steht im Landesinteresse und sollte im Gesamtzusammenhang auch hinsichtlich der Wirtschaftsförderung bei der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe berücksichtigt werden.
- Die im § 105 WG-LSA definierte Zweckbindung des zum 1. Januar 2012 eingeführten Wasserentnahmeentgeltes ist nur sehr unkonkret für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.
- Für die Wasserversorgung ist es wichtig, dass z.B. Maßnahmen zur Feldberegnung im Zuge eines nachvollziehbaren, überprüfbaren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind – immer unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung.

Lösung:

- Vermeidung der Erlaubnis/ Bewilligung neuer zusätzlicher Wasserentnahmerechte bei einer Möglichkeit der Versorgung durch den zentralen Aufgabenträger.
- Einbeziehung des zentralen Trinkwasseranschlusses in die Wirtschaftsförderung bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben anstatt der Förderung dezentraler Eigenversorgung.
- Konkretisierung der Zweckbindung des Aufkommens des Wasserentnahmeentgeltes für entsprechende Projekte zur Herstellung und zum Erhalt der Trinkwasserversorgungssysteme und zur Sicherung des Trinkwasserdangebotes.



- Es sollten unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung Kriterien für die Feldberechnung formuliert werden. Der WVT regt an gemeinsam mit den zuständigen Stellen und den Betroffenen einen Leitfaden für die Berechnung zu erstellen.

3.1.2 Begrenzung der Belastung des Wasserkreislaufs

Die Sicherung der Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Der Grundwasserschutz hat daher für die Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung im Wasserverbandstag e. V. eine hohe Bedeutung. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) nennt als eines ihrer wesentlichen Ziele die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers. § 47 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes setzt diese Vorgabe in nationales Recht um und konkretisiert diese Forderung. Demnach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.

Bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen - auch in Verbindung mit der zunehmenden Nutzung regenerativer Energiequellen - nimmt die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche jedoch immer weiter zu, was zunehmend zu hohen Stickstofffreisetzungen führt, die einer Zielerreichung der von der EU vorgegebenen Qualitätsnormen beim Gewässerschutz entgegenstehen. Die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft und der Waldwirtschaft können die Wasserressourcen vor allem durch Dünge- aber auch durch Pflanzenschutzmittel belasten. Insbesondere der Energiepflanzenanbau und die zunehmende Zahl an Biogasanlagen - vor allem in Gebieten mit bereits sehr hohem Viehbesatz - führen zu deutlichen Konflikten mit den Zielen des Gewässerschutzes. Auch das Land Sachsen-Anhalt ist hiervon insoweit betroffen, dass der Flächendruck und die Nährstoffströme immer weiter in das Land verlagert werden. Des Weiteren erfolgt eine Konzentration der Tierbestände sowie der industriellen Biogasanlagen. Hier muss frühzeitig entgegengewirkt werden, um eine Verlagerung der Probleme nach Sachsen-Anhalt zu vermeiden.

In der laufenden Diskussion ist deutlich geworden, dass das derzeit geltende Fachrecht der Landwirtschaft, das die gute fachliche Praxis beschreibt, nicht immer ausreicht, um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen bzw. die Nitrat-Richtlinie umzusetzen. Insbesondere die Düngeverordnung als das zentrale Instrument zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie muss dies eigentlich leisten können. Derzeit wird sie jedoch ihrer wesentlichen Zielsetzung nicht gerecht. Aufgrund der Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten hat die Europäische Union bereits im letzten Jahr ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht



ausreichend umgesetzter Nitratrichtlinie eingeleitet und kürzlich die Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen Deutschland eingereicht.

Darüber hinaus wurde seitens der Kommission 2015 ein Pilotverfahren als Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Nichtumsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eröffnet. Die Zuständigkeit für dieses Verfahren liegt beim Bundesumweltministerium und umfasst auch die aktuelle Nährstoffproblematik, so dass auch hier die Neuordnung des Düngerechts eine entscheidende Rolle spielt.

Der WVT fordert daher, dass die Belange des Grundwasserschutzes sowie die Ziele der EG-WRRL bei der Novellierung der Düngeverordnung berücksichtigt werden.

In letzter Zeit mehren sich aber auch die Diskussionen über Belastungen der Ressourcen mit so genannten anthropogenen Spurenstoffen. Dies sind industriell hergestellte, chemische Verbindungen, insbesondere organische Verbindungen, die durch den Fortschritt der Analysetechnik in geringsten Konzentrationen in der aquatischen Umwelt nachgewiesen werden können. In der Diskussion geht es insbesondere um die Spurenstoffe, die eine Wirkung auf Lebewesen und Umwelt haben könnten. Dies können insbesondere Inhaltsstoffe aus Human- und Veterinärarzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien, Körperpflegemitteln, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sein.

Anthropogene Spurenstoffe sind nicht grundsätzlich schädlich, entscheidend für die Beurteilung der möglichen Schädlichkeit sind die Konzentration, die Zeit der Belastung, die Abbaubarkeit und die tatsächliche Schadwirkung. Die toxikologischen Bewertungen beschränken sich bislang auf chemische Einzelstoffe. Eine vollständige Betrachtung von Wechselwirkungen und Transformationsprodukten bei Stoffgemischen oder dem Auftreten mehrerer Stoffe gibt es bisher nicht.

Anthropogene Spurenstoffe gelangen u. a. über menschliche Aktivitäten und Ausscheidungen in das häusliche Abwasser und damit in die Umwelt. Aber auch Niederschlagswasser, industrielle Einleitungen sowie bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten sind als Eintragspfad zu berücksichtigen. Durch moderne Analysen können selbst kleinste Konzentrationen davon heute im Wasser nachgewiesen werden. Für den Menschen sind die im Trinkwasser nachgewiesenen Konzentrationen nach heutigem Wissenstand unbedenklich, da die gefundenen Konzentrationen extrem klein sind.

Im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes unterstützt der WVT aber die Anstrengungen zur Minimierung der Einträge. Hierzu zählen z. B. der Ersatz bzw. die Vermeidung von trinkwasserrelevanten Stoffen und ihrer Metabolite. Soweit ein Ersatz nicht möglich ist, sollte der Gebrauch eingeschränkt und kontrolliert werden; zudem sind strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren zu stellen. Zudem ist insbesondere auch eine Aufklärung der Hersteller und Verbraucher erforderlich, damit



auch diese Verantwortung bei der Produktion oder Verwendung der Substanzen übernehmen können. Soweit dennoch Wirksubstanzen im Trinkwasser vorkommen sollten, bedarf es zunächst einer umfangreichen Fundaufklärung sowie einer sorgfältigen Abwägung aller Beteiligten, ob und ggfs. in welchem Umfang Maßnahmen zur Minimierung oder Eliminierung erforderlich oder sinnvoll sind, wobei zunächst überlegt werden muss, inwieweit der Gebrauch der Substanz künftig vermieden werden kann. Soweit die Wasserwirtschaft Anstrengungen zur Beseitigung neuer Wirksubstanzen unternehmen muss, kann dies massive Auswirkungen auf die Entgelte haben. Insofern ist eine ökonomische und ökologische Gesamtbetrachtung erforderlich. Ein genereller Handlungsbedarf z. B. durch flächendeckende zusätzliche und kostenintensive Aufbereitungsschritte im Bereich der Abwasserreinigung oder der Trinkwasserversorgung besteht aus Sicht des Wasserverbandstag e.V. derzeit nicht.

Fazit:

- Gemäß EG-WRRL und WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Gewässer und des Grundwassers zu vermeiden.
- Die intensiv betriebene Landwirtschaft verbunden mit dem verstärkten Anbau von Energiepflanzen und der Ausbringung von Gärresten aus den Biogasanlagen führt verstärkt zur Stickstofffreisetzung.
- Durch Verlagerung der Nährstoffströme auch nach Sachsen-Anhalt wird der Trend zur Stickstofffreisetzung regional verstärkt.
- Die Belange des Grundwasserschutzes sollten eine höhere Beachtung finden.
- Die Diskussionen um anthropogene Spurenstoffe in der Wasserressource vermehren sich. Hier hat die Vermeidung Priorität vor der Aufbereitung. Flächendeckende zusätzliche Aufbereitungsschritte sind nicht erforderlich.

Lösung:

- Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes und der Ziele der EG-WRRL bei der Novellierung des Düngegesetzes und der Düngeverordnung, u.a. in Bezug auf Kontrollen.
- Ersatz oder Vermeidung von trinkwasserrelevanten Stoffen und ihrer Metabolite
- Verantwortung der Hersteller, Zulassungsbehörden und Verbraucher einfordern
- Anerkennung des vorbeugenden Grundwasserschutzes als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen.



3.1.3 Nutzungskonflikte in Trinkwasserschutzgebieten

3.1.3.1 Einleitung

In letzter Zeit mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Trinkwassereinzugsgebieten. Die Wasserwirtschaft beobachtet dies mit Sorge, da häufig mögliche Gefahren für das Grundwasser nicht berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes muss der Trinkwassergewinnung der Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist. Grundwasser ist eine der wertvollsten und sensibelsten Ressourcen die der Mensch hat, einmal verunreinigt wird es schwer bis unmöglich das Wasser im Untergrund wieder zu reinigen bzw. es dauert lange, bis es sich wieder regeneriert hat. Der Schutz der Qualität des Trinkwassers ist eine große Herausforderung.

Nichts desto trotz steigt auch die Energienachfrage kontinuierlich. So gewinnen im Interesse des Klimaschutzes und zur Schonung fossiler Energien die erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergieanlagen, Geothermie oder auch Biomassenutzung zunehmend an Bedeutung. Aber auch Verfahren wie das Fracking zur Förderung des unkonventionellen Gasvorkommens für die Energieversorgung erfahren zunehmend Anwendung. Des Weiteren ist es eine Herausforderung für den Grundwasserschutz, dass der Untergrund auch als Speicherstätte – z.B. zur Versenkung flüssiger Abfälle und Abwässer, aber auch zur Speicherung von CO₂ – genutzt wird, obwohl z.T. noch keine Erfahrungen zum Langzeitverhalten existieren.

Es ist ersichtlich, dass sehr viele Aspekte bei der Nutzung des Untergrundes berücksichtigt werden müssen. Die angewendeten Verfahren müssen in vielerlei Hinsicht mit dem Schutze des Grundwassers vereinbar sein. Die unterirdische Raumplanung ist nicht trivial und bedarf einer ausgeprägten Analyse und Überwachung. Die Festlegung von Ausschlussgebieten dürfte hierbei ein hilfreiches Instrument darstellen. Grundlage hierfür können neben den ausgewiesenen (Heilquellen - und) Trinkwasserschutzgebieten und Wasservorranggebieten insbesondere die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen sein, die in diesem Kontext nicht nur zwei- sondern dreidimensional zu betrachten sind.

Die genauen Risiken der unterirdischen Nutzungsformen sind derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können bisher nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse sehr heterogen sind. Dieses Gefahrenpotenzial ist bei einer Genehmigung zu berücksichtigen. Es gelten die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist. Auch in § 2 Abs. 2 S. 6 ROG wird explizit im Grundsatz der Raumordnung aufgeführt, dass Grundwasservorkommen zu



schützen sind. In sensiblen Gebieten wie Trinkwassergewinnungsgebieten sind derartige Risiken somit unbedingt zu vermeiden.

Für die neuen Nutzungsansprüche reicht das bisherige Raumordnungsrecht nicht immer aus, da es nur Nutzungsansprüche oberhalb der Erdoberfläche bzw. oberflächennah berücksichtigt. Unterirdische Nutzungen werden bisher vorrangig durch das Bergrecht geregelt. Aufgrund der vielfältigen Nutzungskonflikte und mit Blick auf die bisher ungeklärten Folgerisiken und Haftungsfragen spricht sich der WVT dafür aus, auch den unterirdischen Raum durch eine zentral gesteuerte raumordnerische Erfassung und Steuerung des Untergrundes zu ordnen. Die großflächige Koordinierung von Nutzungskonkurrenzen im Untergrund bietet die Möglichkeit, wirtschaftliche Interessen dort zurückzustellen, wo oberirdisch ein Trinkwassergewinnungsgebiet besteht.

Insofern sollte bei jeglichen wirtschaftlichen Eingriffen, die eine Gefahr darstellen können, vorab eine unabhängige dreidimensionale Betrachtung des Untergrundes erfolgen.

3.1.3.2 Fracking

Trinkwasser ist eine unverzichtbare Ressource für den Menschen. Eine mögliche Nutzungskonkurrenz zum Trinkwasser ist z.B. das Verfahren des Frackings, das seit einiger Zeit in der Öffentlichkeit sehr intensiv diskutiert wird. Beim Fracking soll der Rückgang der konventionellen Erdgasförderung gegebenenfalls durch die rasche Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen ausgeglichen werden. Bei diesem Verfahren soll insbesondere Tight Gas, Shale Gas und Cole Gas gefördert werden, das sich in Spalten in horizontalen Bruchzonen sammelt oder an die organischen Bestandteile des Schiefers gebunden ist.

Die Förderung aus unkonventionellen Lagerstätten galt lange als unrentabel, inzwischen gibt es jedoch technische Möglichkeiten, die Schichten der Länge nach und vertikal zu durchbohren und anschließend das Gestein hydraulisch aufzuspalten. Hierzu wird eine wässrige Flüssigkeit, die mit Quarzkügelchen und Chemikalien versetzt ist, unter hohem Druck in das Bohrloch eingepresst. Durch den hohen Druck wird das Gestein vor allem im Bereich der horizontalen Bohrung gesprengt, so dass künstliche Klüfte im Gestein erzeugt werden. Diese Flüssigkeit enthält u. a. auch Biozide, um Bakterien abzutöten, die zu einer Verengung der Klüfte führen können. Umweltbeeinträchtigungen während der Vorbereitungsphase, der Bohrungsphase, während des Einbringens der wässrigen Flüssigkeit sowie während des Betriebs können auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht sicher ausgeschlossen werden. Sie reichen von Lärmbelästigungen und Flächenverbrauch über Schadstoffemissionen bis zur Verunreinigung und infolgedessen Nichtnutzbarkeit von Grund- und Trinkwasser. Nach Abschluss des Verfahrens bleiben die Anlagen im Untergrund. Zudem werden die eingesetzten Chemikalien zusammen mit dem Lagerstättenwasser herausge-



pumpt. Das hierdurch entstehende Abwasser enthält u. a. Biozide, Radionuklide, Schwermetalle und Kohlenwasserstoffe; die Entsorgung ist bisher unklar.

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine Stellungnahme zur Förderung von Schiefergas vorgelegt, in der es auf Risiken insbesondere für das Grund- und Trinkwasser, aber auch für Oberflächengewässer hinweist und Fracking in sensiblen Gebieten (wie z. B. Trinkwassergewinnungsgebieten) ablehnt.

Der WVT begrüßt daher die Aussagen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, wonach Trinkwasser und Gesundheit bei der Diskussion um Fracking absoluten Vorrang haben.

Der Bundestag hat am 24.06.2016 das so genannte „Fracking-Paket“ beschlossen. Der WVT befürwortet dieses, da eine generelle Erlaubnispflicht sowohl für Fracking-Vorhaben inkl. Tiefbohrungen als auch für die Verpressung und Ablagerung des anfallenden Flow-back eingeführt werden soll und diese zudem ein Einvernehmen der Wasserbehörde voraussetzt. Dies ist schon daher erforderlich, da jede Tiefbohrung mit Fracking-Tätigkeit oder Ablagerung von Flow-back aus unserer Sicht durch die Durchbohrung der Grundwasserschichten dazu beiträgt, dauerhaft eine nachteilige Veränderung herbeizuführen.

Eine Hauptforderung des WVT, die jetzt im Gesetzespaket enthalten ist, war es, dass Fracking-Tätigkeiten und Ablagerung des Flow-back in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten, Trinkwassergewinnungsgebieten, in Einzugsgebieten von Talsperren und natürlichen Seen, die der Trinkwasserversorgung dienen, sowie an Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln, generell verboten werden soll. Eine der wesentlichsten Forderungen des WVT wurde insofern umgesetzt. Um allerdings auch künftige Änderungen durch z.B. Klimawandel oder veränderte Wassernutzung zu berücksichtigen, fordert der WVT weiterhin, zum Schutz des Trinkwassers auch einen angemessenen Sicherheitsabstand zu den sensiblen Gebieten für ein generelles Verbot von Fracking und Verpressung von Lagerstättenwasser zu berücksichtigen. Zudem ist eine dreidimensionale Betrachtung zwingend erforderlich. Zu unserer Trinkwasserversorgung gibt es keine Alternative, insofern muss alles getan werden, um diese wertvolle Ressource zu schützen.

Hilfreich ist es aus unserer Sicht, dass für alle Fracking-Maßnahmen eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung – und damit eine zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung – in der UVP-Verordnung Bergbau eingeführt wird. Um Betroffenheit und Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung auch nach neuesten regionalen Erkenntnissen und nach neuesten Modellierungen des Untergrundes ausschließen zu können, sollten hierbei insbesondere die regional eventuell betroffenen Wasserversorgungsunternehmen beteiligt werden.

Der WVT fordert zudem, dass für bestehende Bohr- und Förderanlagen zumindest in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten die bereits genehmigten Betriebspläne veröffentlicht und unter Beteiligung des betroffenen Versorgungsunternehmens überprüft



werden müssen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Bestandsschutzregelung im Gesetzespaket ein hohes Risiko für die Trinkwasserversorgung darstellt.

Es muss sichergestellt werden, dass – soweit wissenschaftliche Erprobungsmaßnahmen durchgeführt werden - auch für diese Maßnahmen eine Wasser-, Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird und die umliegenden Wasserversorger jederzeit informiert und eingebunden sind. Zudem muss eindeutig geregelt sein, dass die Erprobungsmaßnahmen nicht automatisch zu einem Erlaubnisanspruch zur kommerziellen Nutzung führen.

Durch die neuen Regelungen kann ein hohes Maß an Trinkwasserschutz umgesetzt werden. Um die für den Menschen lebensnotwendige Ressource Trinkwasser zu schützen, sollten aber auch die genannten Aspekte Berücksichtigung finden.

3.1.3.3 Erdwärme

Im Interesse des Klimaschutzes und zur Schonung fossiler Energien gewinnen erneuerbare Energien, inklusive der Erdwärme, für die Energieversorgung zunehmend an Bedeutung. Die Erdwärme (Geothermie) ist neben der Windenergie, Wasserkraft- und Biomassennutzung weltweit die bedeutendste regenerative Energiequelle. Hierbei ist es ein großer Vorteil, dass geothermische Energie unabhängig von der Jahres-/Tageszeit und der Witterung jederzeit verfügbar ist.

Geothermische Energie entsteht durch geologische Prozesse, bei denen Wärme aus dem Erdinneren abgegeben wird. Rund 30% dieser Erdwärme entstehen aus dem heißen Erdkern. Die übrigen rund 70 % sind das Ergebnis des ständigen Zerfalls natürlicher radioaktiver Elemente im Erdmantel und in der Erdkruste. Je tiefer man in der Erdkruste bohrt, umso höher steigt die Temperatur an. In Mitteleuropa nimmt die Temperatur pro 100m Tiefe um etwa 3°C zu. Fast überall erreicht das Erdreich in 1 Kilometer Tiefe eine Temperatur von 35 °C bis 40 °C. Bei besonderen geologischen Bedingungen kann die Temperatur dort aber auch 100 °C bis 400 °C betragen.

Bei Geothermie unterscheidet man zwischen oberflächennaher und Tiefen-Geothermie. Bei der oberflächennahen Geothermie werden Bohrungen bis ca. 400 Meter Tiefe und Temperaturen bis ca. 25°C genutzt, um z.B. Gebäude oder technische Anlagen zu heizen und zu kühlen. Hierfür zirkuliert in einem geschlossenen System Wasser oder eine Wärmeträgerflüssigkeit, nimmt die Wärme aus dem Boden auf und gibt sie an der Oberfläche an eine Wärmepumpe ab. Typische Systeme der Oberflächennahen Geothermie mit Bohrungen sind z.B. Erdwärmesonden oder Grundwasserbrunnen. Daneben gibt es auch Erdwärmesysteme, die flächenhaft in Tiefen von bis zu 5 m verlegt werden, z.B. Erdwärmekollektoren.

In der Vergangenheit hat die Gefährdung des Grundwassers durch Anlagen der oberflächennahen Geothermie insbesondere aufgrund von unsachgemäßer Ausführung und fehlender



Planung und Kontrolle zugenommen. Grundsätzlich sind Anlagen, die direkt an der Oberfläche verlegt werden (z.B. Erdwärmekollektoren) unproblematisch wegen fehlender Betroffenheit des Grundwasserkörpers. Sobald jedoch der Grundwasserkörper durchbohrt wird, kann ein Gefährdungspotenzial vorliegen.

Der WVT fordert daher, dass Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten generell verboten werden, da diese nicht mit dem hohen Schutzerfordernis vereinbar sind und zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers in diesen Gebieten führen können.

Tiefe Geothermie dagegen nutzt die Wärme des Erdmantels unterhalb von 400 Meter Tiefe. Kernaufgabe der Entwicklung der tiefen Geothermie ist es, Fließwege im tiefen Untergrund künstlich zu schaffen oder zu verbessern. Hierfür wird Wasser mit hohem Druck in den Untergrund gepresst, um künstliche Risse im Gestein zu erzeugen bzw. natürlich vorhandene Risse zu erweitern. Über diese Risse wird dann Wasser zirkuliert, um damit Energie zu gewinnen (Hot-Dry-Rock-Konzept). Z.T. wird das Wasser auch mit Formationsfluid oder mit Zusätzen vermischt, des Weiteren kommt in einigen Fällen eine chemische Stimulation mit Hilfe von Säuren zum Einsatz.

Insbesondere Fragen der Langfristsicherheit sowie Fragen zum technischen und haftungsrechtlichen Umgang mit möglichen Schadensfällen müssen eindeutig seitens des Antragstellers geklärt werden. Zudem sind in die Genehmigungen Anforderungen an Störfallmeldungen, Wartungen etc. aufzunehmen.

Umweltbeeinträchtigungen während der Vorbereitungsphase, der Bohrungsphase, während des Einbringens des Wassers (mit oder ohne Zusätzen und Säuren) sowie während des Betriebs können auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht immer sicher ausgeschlossen werden.

Des Weiteren liefern Geothermische Energiequellen oft salzhaltige Dampf/Wasser-Gemische mit deutlich höherem Salzgehalt als Meerwasser, so dass das tägliche Abwasser eines geothermischen Kraftwerkes mehrere Tonnen Salz enthalten kann. Auch kann der Rücklauf mit Schwermetallen oder Radionukliden angereichert sein, was einen Transport und die Entsorgung erschweren kann. Zur Entsorgung wird das Abwasser daher häufig wieder in die Bohrlöcher zurückgeführt, u.a. auch um Bodensenkungen zu verhindern. Dies bedeutet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses Abwasser an Schwächezonen des Gesteins (Störungszonen) in das Grundwasser gelangt und es so zu einer Durchmischung mit dem Grundwasser kommen kann.

Die genauen Risiken sind derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können immer nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse häufig sehr heterogen sind.



Der WVT fordert daher, dieses Gefahrenpotenzial ernst zu nehmen und umsichtig zu handeln. Die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist, dürfen nicht unterlaufen werden. Bei der Erstellung oder Überarbeitung von Rahmenbetriebsplänen sind die wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Insbesondere Wasserschutzgebiete mit allen Zonen und Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung sind von Tiefengeothermie frei zu halten .

Der Nachhaltigkeitsansatz und die Prävention müssen oberste Priorität haben und stellen eine gesellschaftspolitische Aufgabe dar. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht dem Wohl der Allgemeinheit vorangestellt werden. Trinkwasser ist kein verhandelbares Gut, da es zu den bestehenden Trinkwassergewinnungsgebieten und der jetzigen Trinkwasserversorgung keine Alternative gibt.

Fazit:

- Nutzungskonkurrenzen des Untergrundes nehmen zu
- Zur Unterstützung der Erdgasversorgung wird verstärkt Fracking als eine weitere Energiequelle angewendet; bei diesem Verfahren werden chemische Flüssigkeiten in den Untergrund verpresst, welche das Grundwasser beeinträchtigen.
- Auch geothermische Verfahren (sowohl oberflächennah als auch Tiefengeothermie) können eine Gefahr für die Grundwasserressource darstellen.

Lösung:

- Systematische Steuerung des Untergrundes; Formulierung von Ausschlussgebieten
- Fracking-Gesetzespaket wird als Schutz für die Trinkwasserressource begrüßt
- Keine Gefährdung des Grundwassers durch Erdwärme zulassen

3.2 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)

Die EG-WRRL will die Bewirtschaftung der Gewässer ökologisch ausgestalten und sieht vielfältige Instrumente hierfür vor. Sie ist keine Naturschutzrichtlinie. Der Wasserverbandstag e.V. unterstützt die Ziele der EG-WRRL und ihre Umsetzung, insbesondere da die integrative Wasserwirtschaft und ökologische Wasserbewirtschaftung Bestandteil der vom Wasserverbandstag e.V. vertretenen Unternehmen ist.



Der Wasserverbandstag e.V. fordert, dass die Umsetzung der EG-WRRL mit Augenmaß erfolgt. Insofern begrüßen wir, dass in den Koalitionsvereinbarungen des Landes Sachsen-Anhalt der Hinweis aufgenommen wurde, dass die EG-WRRL 1 zu 1 umgesetzt werden soll. Des Weiteren muss sich die EG-WRRL künftig auch mit dem Klimawandel auseinandersetzen. Die Umsetzung und Zielerreichung der EG-WRRL stellt die Länder in den nächsten Jahren vor eine anspruchsvolle Herausforderung, die aus unserer Sicht nicht allein durch die Landesbehörden zu bewältigen ist. Aus diesem Grund sollten möglichst viele Akteure in die Umsetzung mit einbezogen werden. Erfahrungen der verbandlichen Wasserwirtschaft vor Ort ergänzen die Informationen der Landesbehörden und können für eine entsprechende Plausibilität bei den Messdaten sorgen. Dennoch bleibt der landesweite Grundwasserschutz Aufgabe des Landes.

Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass im November 2010 die Grundwasserverordnung in Kraft getreten ist. Sie enthält u. a. Schwellenwerte, Anforderungen an die Überwachung, Angaben zur Ermittlung steigender Trends und Trendumkehr sowie eine Liste gefährlicher und sonstiger Schadstoffe und Schadstoffgruppen. Ergänzend hierzu hat das BMU Ende 2012 einen überarbeiteten „Entwurf einer Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen oder das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material“ vorgelegt. Die Verordnung ist als Mantelverordnung zur gemeinsamen Einbringung und Verabschiedung einer neuen Verordnung und der Novellierung von zwei bestehenden Verordnungen angelegt. Ende Juli 2015 erfolgte die Vergabe eines UFOPLAN-Vorhabens unter dem Titel "Planspiel Mantelverordnung". Es soll wesentliche Auswirkungen der Mantelverordnung ermitteln. In den Blick genommen werden insbesondere die Praktikabilität der geänderten Regelungen sowie Veränderungen beim Aufwand für die Betroffenen und die mögliche Verschiebung von Stoffströmen. Arbeitsgrundlage für das Vorhaben ist der im Juli 2015 fertiggestellte 3. Arbeitsentwurf der MantelV.

Neben Erleichterungen für den Verwaltungsvollzug soll über die Mantelverordnung zugleich der erforderliche Schutz des Grundwassers und des Bodens gesichert werden. Übergreifende Basis für alle Verordnungselemente sind die Prüfwerte der Grundwasserverordnung. Durch die Änderung der Grundwasserverordnung (Artikel 1 der Mantelverordnung) werden der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz konkretisiert und Prüfwerte als Vorwarnwerte dafür festgelegt. Dies begrüßt der WVT ausdrücklich.

Dies ist auch insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass seitens der Kommission 2015 ein Pilotverfahren als Vorstufe eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Nichtumsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gegen Deutschland eröffnet wurde.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein Vorwarnsystem mittels Prüfwerten nur sinnvoll ist, wenn die Prüfwerte unterhalb der Schwellenwerte liegen, so dass bei Erreichen des



Prüfwertes bereits Maßnahmen für eine Trendumkehr ergriffen werden können. Als Ausgangspunkt für die Trendumkehr nennen die EG-WRRL und die Tochterrichtlinie Grundwasser 75 % der Qualitätsnorm bzw. auch des Schwellenwertes. Wir fordern daher, die Prüfwerte entsprechend der EG-WRRL bei maximal 75 % der Qualitätsnorm des Schwellenwerts festzulegen.

Der WVT weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Hintergrund der immer schlechter werdenden Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz die zügige Festschreibung des Besorgnisgrundsatzes dringend erforderlich ist.

Fazit:

- Umsetzung der EG-WRRL ist eine anspruchsvolle Herausforderung, die nur mit allen Akteuren gemeinsam funktionieren kann
- Anforderungen der Grundwasserverordnung werden begrüßt, Besorgnisgrundsatz muss konkretisiert werden

Lösung:

- Die Umsetzung der EG-WRRL muss mit Augenmaß (also eine 1 zu 1 Umsetzung) erfolgen.
- Die Maßnahmenkosten, die durch die Umsetzung der EG-WRRL entstehen, müssen von Bund und Ländern getragen werden
- Eine Einbindung und Beteiligung der Betroffenen sollte erfolgen
- Der Besorgnisansatz muss konkretisiert werden
- Die Prüfwerte sollten bei maximal 75 % des Grenzwertes definiert werden.

3.3 Herausforderungen für die Abwasserbeseitigung

3.3.1 Klärschlamm

Der Wasserverbandstag e.V. vertritt die Ansicht, dass nur qualitativ hochwertige Klärschlämme ausgebracht werden dürfen. Dieses wird durch freiwillige Kontrollen mittels Zusatzvereinbarungen, aber auch durch die konsequente Anwendung der Indirekteinleiterverordnung



sichergestellt.¹ Zudem konnte die Qualität der Klärschlämme z.B. durch Qualitätssicherung deutlich verbessert werden. Hierdurch lässt sich auch der hohe Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung (bundesweit rund 30 %, in Sachsen-Anhalt ca. 42 %) begründen.

Der WVT unterstützt die Bemühungen, die landwirtschaftliche Klärschlammausbringung weiter zu optimieren und hat daher die angestrebte Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf sachlicher und fachlicher Grundlage sehr begrüßt, da so gewährleistet werden könnte, dass nur qualitativ hochwertiger Schlamm für die landwirtschaftliche Verwertung verwendet wird.

Bereits durch die Verschärfungen im Düngerecht sowie die Einführung einer Klärschlammzertifizierung und die flächendeckende Überwachung konnte die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung in den letzten Jahren optimiert werden. So ist sichergestellt, dass nur hochwertige und qualitätsgesicherte Schlämme in die Landwirtschaft abgegeben werden. Dies sollte auch weiterhin für alle Größenklassen möglich sein. Aspekte der Vorsorge, Optimierung und Qualitätsüberwachung müssen für alle organischen Dünger gleichermaßen gelten. Eine Gesamtbetrachtung aller Düngemittel und der richtige Einsatz des Phosphor-Potenzials auch aus Wirtschaftsdüngern würde aus ökologischer Sicht – insbesondere auch mit Blick auf die Überdüngung einiger Flächen in Deutschland - einen deutlich höheren Nutzen erzielen, als die Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm.

Ein völliger Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung würde zu Gebührensteigerungen bei den Bürgern führen. Dies ergibt sich u.a, da es nicht genügend Monoverbrennungskapazitäten gibt, so dass für die Abwasserentsorger erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich wären, um diese Forderung sicherzustellen. Nach aktuellen Studien² ergeben sich bei angenommenen gleichen Voraussetzungen 120 EUR/ t TS bei der landwirtschaftlichen Verwertung und ca. 200-300 EUR/ t TS bei einer (neuen) Monoverbrennung. Abschätzungen gehen von ca. 20 neuen Monoverbrennungsanlagen in Deutschland aus. Zusätzlich wären ökologisch schwer vertretbare lange Transportwege mindestens übergangsweise notwendig, die besonderen Einfluss auf die Kosten haben.

Auch gibt es bisher zwar viele Forschungsprojekte zur P-Rückgewinnung, aber bisher dennoch keine geeignete Technik, die wirtschaftlich auf einer Vielzahl der Kläranlagen einsetzbar wäre. Hinzu kommt, dass es noch kaum Erkenntnisse über die tatsächliche Pflanzenverfügbarkeit gibt und auch eine Vermarktungsstrategie bisher fehlt. Dies bedeutet, dass auch hier erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich sind, die letztlich der

¹ Über so genannte Klärschlammfonds werden außerdem Haftungsrisiken für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen abgedeckt, welche für den Klärschlammhersteller bestehen. Es existieren ein privatwirtschaftlich organisierter und ein gesetzlich organisierter Klärschlammfonds. Schadensfälle, die auf Schadstoffe im Klärschlamm zurückzuführen sind, sind nicht bekannt.

² Phosphorrecycling aus Klärschlamm in Deutschland. Eine Abschätzung von Kosten und Umweltauswirkungen, Kraus, Fabian; Kabbe, Christian; Rem, Christian; Lesjean, Boris; KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, Jg.63, Nr.6, 2016, S.528-537



Gebührenzahler tragen müsste. Der Vertrieb und die Vermarktung von Düngemitteln gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Abwasserentsorger; inwieweit eine Umlage der Kosten auf die Gebührenzahler rechtlich möglich ist, müsste insofern noch geklärt werden.

Vor diesem Hintergrund scheint es aus unserer Sicht nicht zielführend, mit dem vorliegenden Referentenentwurf einerseits noch nicht vorhandene Techniken verbindlich einzuführen und andererseits die einzige tatsächliche Möglichkeit des Phosphor-Recyclings, nämlich die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung, zu verbieten. Das bedeutet, dass die Abwasserentsorger damit in der Umsetzung der Verordnung von einem künftigen noch nicht zu prognostizierenden Fortschritt abhängig sind.

Aber auch das in den vergangenen Jahren aufgebaute Umweltbewusstsein der Verbraucher hinsichtlich einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft würde durch ein pauschales Verbot für größere Kläranlagen in Frage gestellt und könnte letztlich zu einem veränderten Umgang mit dem Wasser führen. Statt eines Verbots der landwirtschaftlichen Verwertung in Abhängigkeit von der Größenklasse der Kläranlage sollte ein mögliches Verbot stattdessen an bestimmte Qualitätskriterien gekoppelt werden.

Der WVT fordert daher, die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien unbefristet beizubehalten. Monoverbrennung und Phosphorrecycling würden somit nur für Klärschlämme erforderlich, die die Qualitätskriterien nicht erfüllen. In diesem Zusammenhang ist der Einsatz von polymeren Flockungsmitteln weiterhin zu ermöglichen und hinsichtlich der Regelungen im Düngemittelgesetz eine entsprechende Lösung zu schaffen. Des Weiterensollte die Ablagerung von Aschen aus der Monoverbrennung für ein späteres Phosphor-Recycling unbefristet zugelassen werden, da geeignete Techniken bisher noch fehlen.

Aus Sicht des WVT kann die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung grundsätzlich alle umweltpolitischen Ansprüche erfüllen, wodurch dauerhaft ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Kreislaufwirtschaft sichergestellt werden könnte.

Soweit es dennoch der bundespolitische Wille ist, aus der landwirtschaftlichen Ausbringung von Klärschlamm auszusteigen, sollte berücksichtigt werden, dass die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung momentan noch die beste Phosphorrückgewinnung darstellt und auf europäischer Ebene der Weg des Ausstiegs ein Alleingang Deutschlands wäre. Zudem sind derzeit noch nicht ausreichend Verbrennungskapazitäten oder auch Lagerflächen für die Asche aus Monoverbrennungsanlagen zum späteren Phosphorrecycling vorhanden; umfangreiche Übergangsfristen sind daher zu berücksichtigen.

Aus diesen Rahmenbedingungen leitet sich auch ab, dass die lokalen Randbedingungen für die zu wählenden Strategien entscheidend sind. Hier sollten Möglichkeiten eröffnet werden



regionale P-Rückgewinnungsstrategien zu erarbeiten, anstelle größenklassenabhängige Ziele für einzelne Kläranlagen zu bestimmen.

Insgesamt benötigen die Abwasserverbände Rechts- und Planungssicherheit, um die Klärschlammbehandlung und –nutzung zukunftssicher entwickeln zu können.

Fazit:

- Es gibt eine hohe Qualität und Qualitätssicherung der Klärschlämme.
- Bisher gibt es kein geeignetes und wirtschaftliches Verfahren zum P-Recycling; es werden voraussichtlich erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich, die der Bürger tragen müsste. Zudem gehört der Vertrieb und die Vermarktung von Düngemitteln nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Abwasserentsorger, eine Umlage der Kosten auf die Gebührenzahler ist daher rechtlich nicht möglich ;somit ist die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung momentan das beste P-Recycling
- Bei einem Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung gibt es keine ausreichenden Verbrennungskapazitäten
- Ein Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung führt zu höheren Kosten für die Verbraucher.

Lösung:

- Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien sollte unbefristet beibehalten werden.
- Der Einsatz von polymeren Flockungsmitteln muss weiterhin ermöglicht werden.
- Regionale Klärschlamm Entsorgungskonzepte sollten gefördert werden.

3.3.2 Anthropogene Spurenstoffe

Anthropogene Spurenstoffe sind nicht grundsätzlich schädlich, entscheidend für die Beurteilung der möglichen Schädlichkeit sind die Konzentration, die Zeit der Belastung, die Abbaubarkeit und die tatsächliche Schadwirkung. Die toxikologischen Bewertungen beschränken sich bislang auf chemische Einzelstoffe. Eine vollständige Betrachtung von Wechselwirkungen und Transformationsprodukten bei Stoffgemischen oder dem Auftreten mehrerer Stoffe gibt es bisher nicht.



Anthropogene Spurenstoffe (wie z.B. Inhaltsstoffe aus Arzneimitteln, Industriechemikalien, Haushaltschemikalien, Körperpflegemittel, Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmittel, Hormone, Biozide, Pestizide u.ä.) gelangen u. a. über menschliche Aktivitäten und Ausscheidungen in das häusliche Abwasser und damit in die Umwelt. Aber auch Niederschlagswasser, industrielle Einleitungen, bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten und diverse diffuse Quellen sind als Eintragspfad zu berücksichtigen:

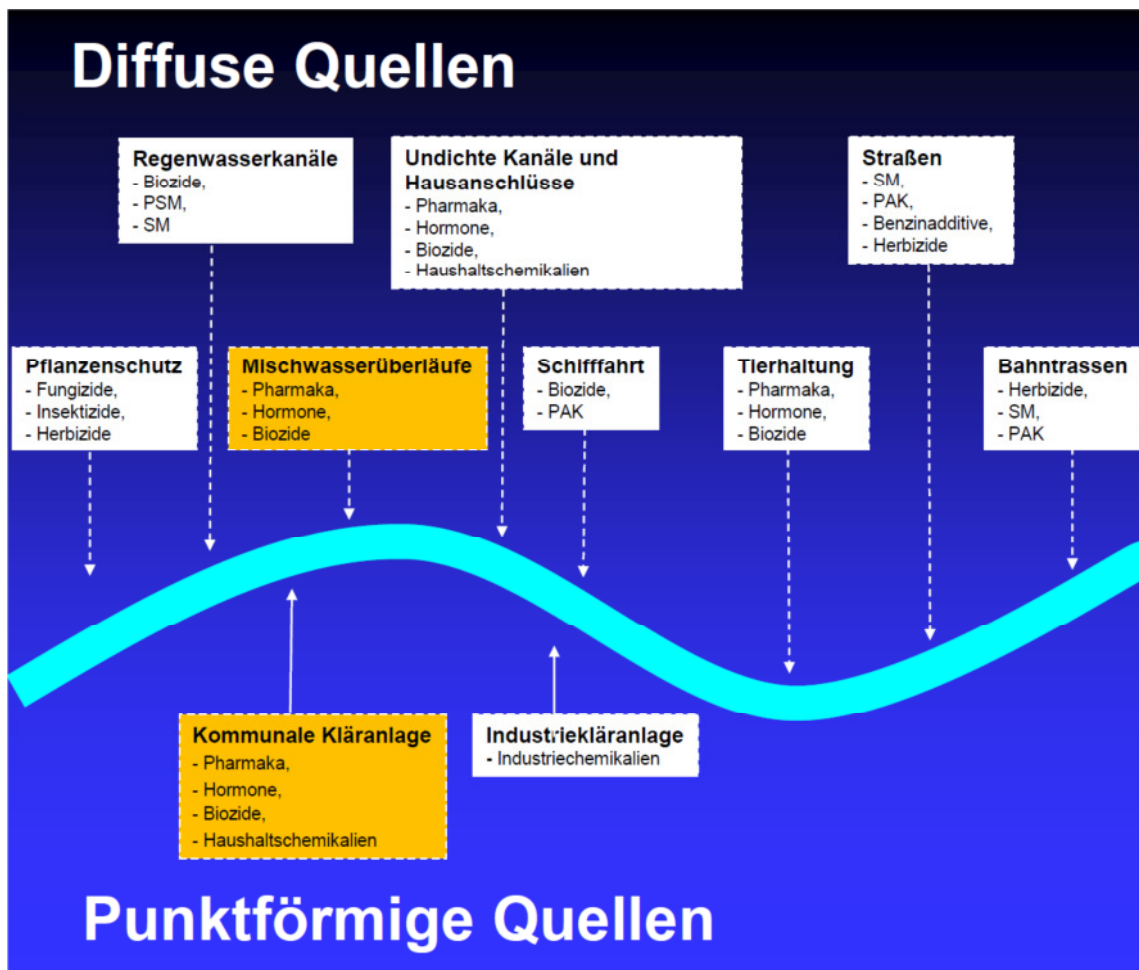


Abb. 1: Eintragspfade anthropogene Spurenstoffe [DWA Nord-Ost LV-Tagung ; Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Firk]

Durch moderne Analysen können selbst kleinste Konzentrationen davon heute im Wasser nachgewiesen werden. Für den Menschen sind diese Konzentrationen nach heutigem Wissenstand unbedenklich, da die gefundenen Konzentrationen extrem klein sind.

Zu den Auswirkungen dieser zivilisationsbedingten Substanzen auf die aquatische Umwelt liegen nur wenige Erkenntnisse vor. Bevor umfangreiche Maßnahmen zum Tragen kommen, sollten zunächst die Relevanz des jeweiligen Stoffes und seine Wirkschwelle bekannt sein.



Diese Risikobewertung muss naturwissenschaftliche, technische, rechtliche und politische Kriterien einbeziehen, um eine differenzierte Abwägung zwischen Nutzen des Stoffes und Gefährdung von Mensch und Umwelt sicherzustellen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern 2011 die EU-Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik umgesetzt. Hierdurch wurden Schwellenwerte für 33 prioritäre Stoffe festgelegt. In 2013 hat die EU eine erste Revision veröffentlicht, mit der 12 neue Risikostoffe (davon 6 als prioritär gefährlich) in die Liste aufgenommen wurden, die u.a. Industriechemikalien sowie Bestandteile von Bioziden und PSM umfassen. Die Liste der prioritären Stoffe umfasst damit nun 45 Stoffe und Stoffgruppen. Stoffe der Risikoliste dürfen nur begrenzt oder gar nicht mehr in Gewässer geleitet werden. Auch Arzneimittelsubstanzen (z.B. Diclofenac) sind erstmals mit erfasst, allerdings lediglich auf der so genannten Beobachtungsliste für Stoffe, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt aufweisen und für die keine Überwachungsdaten vorliegen. Hier gelten zunächst noch keine Einleitbeschränkungen, die Substanzen werden zunächst lediglich überwacht, um sie evtl. später in die Risikoliste aufzunehmen.

Die Europäische Kommission hat zudem eine Studie in Auftrag gegeben, die die Risiken für Mensch und Umwelt durch Pharmazeutika in der Umwelt darstellen sollte. Diese Studie wurde 2014 veröffentlicht. Neben Eintragspfaden und Risiken befasst sich die Studie auch mit möglichen Lösungsmöglichkeiten. Konkreter Handlungsbedarf wird hierbei insbesondere bei der Zulassung von Arzneimitteln gesehen. Insgesamt spricht sich die Studie für vorbeugende Maßnahmen aus und stellt dar, dass nachträgliche Maßnahmen wie z.B. die 4. Reinigungsstufe nur dort zum Einsatz kommen sollen, wo die vorbeugenden Maßnahmen nicht ausreichen.

Zusätzlich hat die EU-Kommission aber eine Verpflichtung zur Entwicklung eines strategischen Ansatzes gegen die Verschmutzung von Gewässern durch pharmazeutische Substanzen und gegebenenfalls zur Vorlage eines Vorschlags von Maßnahmen zur Verringerung möglicher Umweltauswirkungen von pharmazeutischen Stoffen verankert, die bis zum 14.9.2017 erfolgen muss. Als Grundlage dazu soll o.g. Studie dienen.

Aus Sicht des WVT muss die Priorität hierbei immer die Vermeidung des Eintrags vor kostenintensiven Aufbereitungsschritten haben, die nur bedingt möglich sind und zudem z. T. zu unerwünschten Reaktionsprodukten führen können.

So ist in einem Projekt der Emschergenossenschaft/Lippeverband die Leistungsfähigkeit herkömmlicher Kläranlagen beschrieben worden. Demnach war die Ablaufkonzentration einzelner Spurenstoffe (79) gemessen worden, die zu einer Eliminationsquote der nachgewiesenen Spurenstoffe von 65 % bis über 80 % führte.



Mit neuen Techniken wie z. B. Membran, Ozonierung und Aktivkohle konnte diese Quote lediglich auf 75 bis zu 90 % erhöht werden. Alle Spurenstoffe konnten also auch mit der vierten Reinigungsstufe nicht eliminiert werden. Problematisch ist zudem, dass jeder Spurenstoff eine andere Behandlung benötigt – so hat die Emschergenossenschaft in ihrer Versuchskläranlage sowohl Membranbioreaktoren als auch Pulveraktivkohle und Ozon jeweils einzeln als auch in diversen Kombinationen getestet. Im Ergebnis gibt es kein Verfahren bzw. keine Verfahrenskombination die für alle derzeit zu findenden Stoffe geeignet ist. Als Negativ-Effekt treten hierbei zudem Transformationsprodukte auf, deren toxikologische Bewertung (auch unter den jeweiligen Gegebenheiten der Abwasser- bzw. Trinkwasseraufbereitung) noch weiter zu erforschen sind. Die Forschungsergebnisse müssen dann auch in den Zulassungsverfahren für pharmazeutische Mittel berücksichtigt werden.

Die Emschergenossenschaft kommt im Fazit darauf, dass eine 20 %-ige Kostensteigerung der Abwasserreinigung und eine 30 %-ige Energieverbrauchssteigerung eingetreten ist.³ Daher ist eine 4. Reinigungsstufe als pauschale Vorgabe weder wirtschaftlich noch technisch die richtige Lösung, zumal die Steigerung des Energieverbrauchs gegenläufig zu anderen politischen Zielen wäre. Zu berücksichtigen ist zudem, dass hierüber nur ein Eintragspfad von vielen (siehe Abb. 1) behandelt werden kann.

Im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes unterstützt der WVT daher die Anstrengungen zur Minimierung der Einträge. Hierzu zählen z. B. der Ersatz bzw. die Vermeidung von umweltresistenten Stoffen und ihrer Metabolite. Soweit dies nicht möglich ist, sollte der Gebrauch eingeschränkt und kontrolliert werden; zudem sind strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren zu stellen. Darüber hinaus ist insbesondere auch eine Aufklärung der Hersteller und Verbraucher erforderlich, damit auch diese Verantwortung bei der Produktion oder Verwendung der Substanzen übernehmen können. Soweit dennoch Wirksubstanzen im gereinigten Abwasser vorkommen sollten, bedarf es zunächst einer umfangreichen Fundaufklärung sowie einer sorgfältigen Abwägung aller Beteiligten, ob und ggfs. in welchem Umfang Maßnahmen zur Minimierung oder Eliminierung erforderlich oder sinnvoll sind, wobei zunächst überlegt werden muss, inwieweit der Gebrauch der Substanz künftig vermieden werden kann. Soweit die Wasserwirtschaft Anstrengungen zur Beseitigung neuer Wirksubstanzen unternehmen muss, kann dies massive Auswirkungen auf die Entgelte haben. Insofern ist eine ökonomische und ökologische Gesamtbetrachtung erforderlich.

Auch die Analyse der Eintragspfade ist wichtig, da je nach Eintragspfad unterschiedliche Präventionskonzepte denkbar und möglich sind. Diese Konzepte sollten durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Deswegen erscheint der Präventionsansatz an jeder

³ Einträge von Spurenstoffen an der Quelle vermindern: Das noPills-Projekt“; Vortrag Dr. Issa Nafo anlässlich BDEW-Jahrestagung, 29.04.2015



Stelle des Wertschöpfungsprozesses richtig und zielführend. Sowohl auf der Stufe der Produktion als auch der Verbraucher und der Entsorgung muss für jede Zielgruppe eine differenzierte Kampagne vorgesehen werden.

Ein genereller Handlungsbedarf z. B. durch flächendeckende zusätzliche und kostenintensive Aufbereitungsschritte im Bereich der Abwasserreinigung besteht aus Sicht des Wasserverbandstag e.V. derzeit nicht. Der Wasserverbandstag e.V. spricht sich somit gegen eine 4. Reinigungsstufe aus.

Nach dem jetzigen Stand der Erkenntnisse ist auch eine Fortschreibung der Abwasserverordnung nicht erforderlich, da kein bundesweiter Handlungsbedarf im Bereich der Abwasserbehandlung besteht. Der WVT setzt auf einen differenzierten Präventionsansatz mit tragfähigen Konzepten sowie konzeptionell nachvollziehbarer Öffentlichkeitsarbeit. Daneben muss die Wissens- und Forschungslücke schnellstmöglich geschlossen werden.

Fazit:

- Es gibt viele verschiedene Eintragspfade für anthropogene Spurenstoffe; die Auswirkungen auf die aquatische Umwelt sind noch nicht hinreichend bekannt
- Schon heute wird ein Teil der Spurenstoffe in der Kläranlage abgebaut; eine 4. Reinigungsstufe kann diesen Anteil um lediglich ca. 15 % erhöhen. Die 4. Reinigungsstufe ist sehr kosten- und energieintensiv.
- Es gibt kein Verfahren bzw. keine Verfahrenskombination die für alle derzeit zu findenden Stoffe geeignet ist; als Negativ-Effekt treten zudem Transformationsprodukte auf.
- Eine nachträgliche Beseitigung durch 4. Reinigungsstufe hat negative Auswirkungen auf die Entgelte

Lösung:

- Minimierung der Einträge; hierzu zählen z. B. der Ersatz bzw. die Vermeidung von umweltresistenten Stoffen und ihrer Metabolite
- Soweit Vermeidung nicht möglich ist, sollte der Gebrauch eingeschränkt und kontrolliert werden
- Es sind strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren zu stellen
- Eine Aufklärung der Hersteller und Verbraucher ist erforderlich
- Soweit dennoch Wirksubstanzen im gereinigten Abwasser vorkommen sollten, bedarf



es zunächst einer umfangreichen Fundaufklärung

3.3.3 Abwasserabgabengesetz

Für das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird in Deutschland eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Grundlagen sind im Wesentlichen durch das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) geregelt und werden durch Länderbestimmungen ergänzt. Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich grundsätzlich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die nach Einzelkriterien, die im AbwAG geregelt sind, bestimmt werden. Die Abwasserabgabe, die in Deutschland 1981 als Sonderabgabe eingeführt wurde, sollte den Gewässerschutz unterstützen. Ziele der Abwasserabgabe sind u.a. das Vermeiden und Mindern von Schadstoffeinträgen, die Reinhaltung von Gewässern, die Anpassung der Kläranlagen an den Stand der Technik und die Entwicklung von abwasserarmen oder -losen Produktionsverfahren. Die Abwasserabgabe erfüllt somit unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine Lenkungsfunktion, die eine Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel hatte.

Inzwischen ist dieses Ziel erreicht. Der Zustand der Gewässer hat sich durch den Ausbau der Kläranlagen im Sinne des Stands der Technik deutlich verbessert. Insofern wäre eine Abschaffung dieser Sonderabgabe konsequent.

Im Juli 2014 hat das Umweltbundesamt ein Gutachten zur Reform der Abwasserabgabe vorgelegt⁴. Das Gutachten analysiert mögliche Reformschritte unter Berücksichtigung der Modernisierung der Abgabe, ihrer Effektivierung als Lenkungsinstrument und der Verbesserung der zielbezogenen Stimmigkeit. Es wurden drei Reformszenarien entworfen (Lenkungsertüchtigung, Vollzugsunterstützung und Vollzugsvereinfachung) und nach insgesamt fünf Kriterien (Lenkung, Vollzugshilfe, Verwaltungsaufwand, Belastung und Akzeptanz) bewertet. Die Studie spricht sich für ein Reformszenario der Lenkungsertüchtigung der Abwasserabgabe aus. Die Ergebnisse des Gutachtens zur Weiterentwicklung der Abwasserabgabe mit Planungen zur inflationsbereinigten Korrektur des Abgabensatzes (ca. verdreifachte Sätze), der Einführung weiterer Abgabeparameter (z.B. für die Wärme), dem Wegfall der Verrechnungsmöglichkeiten u.ä. lässt befürchten, dass lediglich ein erhöhtes Abgabeaufkommen und steigende Bürokratie zu erwarten sind. Zudem lässt das Gutachten vermuten, dass diese künftig vorrangig dazu genutzt werden soll, um die Maßnahmenumsetzung zur WRRL zu finanzieren. Die Zielrichtung der Abwasserabgabe und die Abgabepflichtigen haben jedoch auf die Maßnahmenumsetzung zur Zielerreichung der WRRL keinen Einfluss. Auch hinsichtlich neuer Themen wie z.B. Spurenstoffen in den Gewässern sind die Abwassereinleiter nicht in der Verantwortung. Für eine verursachergerechte Lenkungswirkung müsste hier

⁴ UBA-Texte 55/2014



die Düngemittel-, Arzneimittel- und Pflanzenschutzmittelindustrie in die Verantwortung genommen werden. Dies bedeutet, dass gemäß den Vorschlägen des Gutachtens die ursprüngliche Sonderabgabe nach erfolgreicher Zielerreichung zu einer allgemeinen Steuer ohne konkrete Lenkungswirkung umgewandelt würde.

Hinzu kommt, dass die Vorschläge des Gutachtens zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe und damit zu einer Mehrbelastung der Bürger führen würden. Da die ursprünglich angestrebten Ziele der Sonderabgabe jedoch erreicht wurden, wäre eine Ausweitung oder Erhöhung der Abwasserabgabe ein falsches Signal für die hohen Anstrengungen der Abwasserunternehmen und für das Umweltbewusstsein der Bürger.

Der WVT unterstützt eine Reform der Abwasserabgabe. Hierfür wäre eine Streichung der Abwasserabgabe konsequent, da sie ihre Lenkungswirkung erreicht hat. Soweit die Abwasserabgabe auch künftig erhoben werden soll, so sollte sie so ausgestaltet werden, dass sie keine Erhöhung der Abwasserentgelte für die Bürger nach sich zieht. Zudem sollten die Verrechnungsmöglichkeiten erweitert und an aktuelle Herausforderungen (z.B. Klärschlamm Entsorgung, Energiereduzierung,...) angepasst werden.

So wird z.B. angeregt, auch Verrechnungsmöglichkeiten bei der Erneuerung und Sanierung von schadhafte Abwasserkanalsystemen zu schaffen. Diese Möglichkeit würde eine entsprechende Lenkungswirkung hinsichtlich des bestehenden Erneuerungsbedarfs entfalten und somit dem diffusen Schadstoffeintrag in den Untergrund und ins Grundwasser aus schadhafte Kanalsystemen entgegenwirken.

Auch wäre eine Reduzierung der Parameter sinnvoll. Der WVT schlägt zudem vor, dass die Einnahmen aus der Abwasserabgabe künftig zweckgebunden in Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zurückfließen. Insgesamt sollten für eine Reform der Abwasserabgabe nicht fiskalische Aspekte, sondern ökologische Kriterien im Vordergrund stehen.

Fazit:

- Das AbwAG hat seine Lenkungsfunktion erreicht.
- Eine Reform wird grundsätzlich unterstützt, darf aber zu keiner Erhöhung der Abwasserentgelte führen

Lösung:

- Bei einer Neugestaltung des AbwAG sollten die Möglichkeiten einer signifikanten Vereinfachung des Vollzugs der Abwasserabgabe und eine Ausgestaltung der Lenkungsfunktion auf die heutigen Anforderungen geprüft werden. Hierzu zählen z. B. die Reduktion der Zahl der Parameter oder neue Verrechnungsmöglichkeiten



3.3.4 Keine Verpflichtung zur Verlegung von Datennetzen

Der Bundestag hat das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) beschlossen. Die Mitnutzung der Abwassernetze ist trotz großer Kritik aus der Wasserwirtschaft erfasst. Hierin ist festgelegt, dass Deutschland für den Ausbau des schnellen Internets vorhandene Leitungen mitnutzen möchte. Strom-, Gas-, Fernwärme- und Abwassernetze böten „ein hohes Potenzial für einen kosten- und ressourcenschonenden Breitbandausbau“, heißt es schon in einem Bundestags-Antrag „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle“ (Drs.-Nr. 18/1973) von Union und SPD aus dem Jahr 2014. Das Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2018 flächendeckend eine Versorgung mit 50 Mbit/s zu ermöglichen. Aktuell sind solche schnellen Zugänge für gut die Hälfte der Haushalte verfügbar. Für eine volle Abdeckung wären geschätzt Investitionen von 20 Milliarden Euro nötig.

Die entsprechende EU-Richtlinie zum Breitbandausbau hatte einen Zugangszwang aus Gründen des Schutzes des Eigentumsrechtes von Kommunen und Infrastrukturbetreibern abgelehnt. Gemäß Europäischer Union können Kriterien wie beispielsweise Sicherheit und Gesundheit angeführt werden, mit denen der Zugang zum Schutz anderer Dienstleistungen wie der Abwasserbeseitigung verweigert werden darf. Diese Möglichkeiten müssen auch auf Bundesebene eingeräumt werden.

Das DigiNetz-Gesetz soll die Voraussetzungen schaffen, dass die zur Verfügung stehenden Synergiechancen beim Breitbandausbau deutlich besser ausgeschöpft werden als bisher.

Laut § 77g DigiNetzG können Betreiber einer Infrastruktur die Mitverlegung in ihren Leitungen ablehnen, wenn dadurch die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze und insbesondere nationaler kritischer Infrastruktur gefährdet wird.

Bisher gibt es keinerlei Erfahrungen zu den Auswirkungen der Mitverlegung; insofern sollten die Ablehnungsgründe im DigiNetzG nicht abschließend formuliert sein, sondern müssen aus Sicht des WVT flexibler gestaltet werden.

Dies hatte auch der Bundesrat am 18.03.2016 in seiner Stellungnahme zum DigiNetzG gefordert, insbesondere auch, da dies über die EU-Regelungen hinausgeht. Des Weiteren weist der Bundesrat in diesem Zusammenhang auf Abwassernetze hin, da Gründe wie z.B. Wartung, Sanierung oder Erneuerung ggfs. von dem abschließenden Begründungskatalog nicht ausreichend erfasst sind. Auch hatte der Bundesrat die Bundesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit eine Generalklausel als Versagungsgrund aufgenommen werden kann. Diese könnte dann laut Bundesrat dem Umstand Rechnung tragen, dass derzeit nicht genau einschätzbar ist, welcher Grund im Einzelfall das Erfordernis einer Versagung angezeigt erscheinen lassen kann.



Der WVT unterstützt die Auffassung des Bundesrates eindeutig. Abwassernetze sind für die Mitverlegung von Breitband aus Sicht des WVT ungeeignet. Schon bei den Verlegungsarbeiten müsste die Abwasserbeseitigung unterbrochen werden. Aber auch technische Probleme (z.B. bei Reinigungs- und Molcharbeiten) und chemische Probleme (z.B. durch die Abwasserinhaltsstoffe) sind zu erwarten.

Beim Breitbandausbau muss dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung oberste Priorität eingeräumt werden. Hygienische oder sicherheitspolitische Aspekte bei der Risikobewertung müssen ebenso berücksichtigt werden wie Fragen des Arbeitsschutzes oder der Haftungsansprüche oder der technischen Machbarkeit bzw. später auftretende Probleme bei der Instandhaltung der Abwasserkanäle.

Weiterhin ist unklar, wie der durch Bearbeitung der Anträge eventuell zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand von den Unternehmen zu bewältigen wäre. Dieser Mehraufwand würde insbesondere kommunale Unternehmen der Daseinsvorsorge treffen.

Der WVT fordert daher, Abwassernetze von den geplanten Regelungen zum Breitbandausbau auszunehmen. Zu begrüßen ist, dass eine Mitverlegung in Trinkwassernetzen analog zur Entscheidung auf europäischer Ebene nicht diskutiert wird.

Fazit:

- Abwasserkanäle stellen keine geeigneten Kabeltrassen für die Verlegung von Breitbandnetzen dar. Hier käme es regelmäßig zu Problemen beim Betrieb beider Medien.
- Hygienische, sicherheitsrelevante und betriebsrelevante Aspekte sind bei der Mitbenutzung von Abwasserkanälen zu berücksichtigen und stehen einer großflächigen Anwendung entgegen.

Lösung:

- Eine Pflicht zur Mitnutzung der Abwassersysteme für die Verlegung von Hochgeschwindigkeitsdatennetzen sollte – wie im Trinkwasser bereits erfolgt - ausgeschlossen sein. Die Ablehnungsgründe im DigiNetzG müssen flexibler gefasst werden.

3.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

3.4.1 Erneuerungsbedarf in den Netzen und Anlagen

Die Thematik der Erneuerung von leitungsgebundenen Anlagen einschließlich der Frage der möglichst effizienten Instandhaltung mit dem Ziel der Verlängerung der Nutzungsdauern ist auf Grund der Altersstrukturen der Netze eine bundesweite Herausforderung. In einer



Umfrage der DWA wurden insgesamt 35 % der Kanalnetze in der Bundesrepublik Deutschland der Altersklasse 26 bis 50 Jahre, 13 % der Altersklasse 51 bis 75 Jahre und 15 % der Altersklasse über 75 Jahre zugeordnet. Aus dem Umfrageergebnis kann außerdem die Aussage abgeleitet werden, dass eine Zunahme des Anteils geschädigter Haltungen des deutschen Kanalnetzes erkennbar ist und etwa ein Fünftel aller Haltungen kurz- bis mittelfristig zu sanieren sind (Zustandsklasse ZK0 bis ZK2).⁵

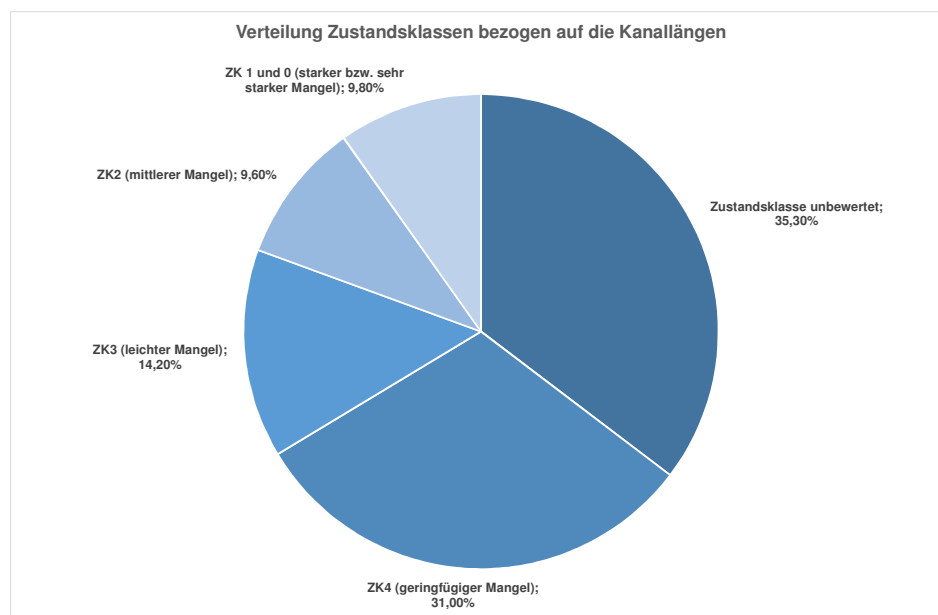


Abb. 2: Zustandsklassen nach DWA-Umfrage hochgerechnet auf Deutschland

Auch wenn große Teile der Abwassernetze in Sachsen-Anhalt erst in den 90iger und 00er Jahren entstanden sind, so enden bei Kanalnetzen nach ca. 20 Jahren die Resistenzzeiten, so dass auch hier in den nächsten Jahren von einem ansteigenden Bedarf für Erneuerungen ausgegangen werden kann. Hinzu kommt, dass die Schächte und Verbindungselemente in den Netzen jedoch häufig früher ausfallen.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung dürfte diese Tendenz noch im verstärkten Maße zutreffen, da hier bereits zum Zeitpunkt der Wende eine nahezu 100%ige Versorgung bestand. Im Ergebnis des landesweiten Kennzahlenvergleichs wurde deutlich, dass trotz eines Investitionsvolumens von rd. 941 € pro Einwohner oder in einer absoluten Höhe von über 2 Mrd. € in Sachsen-Anhalt im Zeitraum von 1990 bis 2014 der Alterungs- und Abnutzungsgrad der Trinkwassernetze tendenziell erkennbar ansteigt. Dennoch kann noch nicht von einer sich selbst tragenden Ersatzinvestitionsrate gesprochen werden. Dies wird

⁵ Zustand der Kanalisation in Deutschland, Christian Berger (Hennef) et al., KA Korrespondenz Abwasser, Abfall 63. Jahrgang, Heft 6/2016,



auch durch einen tendenziellen Anstieg des Rohrleitungsalters belegt (Mittelwert 32 Jahre). Die Erneuerungsraten schwanken dabei zwischen den einzelnen Aufgabenträgern um den Faktor 10, so dass in Einzelfällen hier erheblicher Handlungsbedarf zu erwarten ist.⁶

Neben den Netzen sind auch die Anlagen, Wasserwerke und Kläranlagen sowie Druckerhöhungsstationen und Pumpwerken, zu betrachten. Die Ausgaben für die Sanierung der technischen Ausrüstungen in den Anlagen sind bereits in den letzten Jahren aufgrund der technischen Lebensdauer der Aggregate relevante Positionen für die Aufgabenträger.

Hieraus ergibt sich, dass, sowohl für die Abwasserbeseitigung als auch die Trinkwasserversorgung, in naher Zukunft erhebliche Mittel aufgewendet werden müssen, um die bestehenden Netze in einem entsprechenden Zustand zu erhalten. Dies berücksichtigt noch nicht den Umstand, dass aus möglichen Verschärfungen von gesetzlichen Anforderungen zusätzliche Aufwendungen resultieren können.

Da der Anlagenerneuerung von so genannten Altanlagen keine adäquaten Gegenfinanzierungsquellen aus Beiträgen oder Fördermitteln gegenüberstehen und durch die Erneuerung auch keine zusätzlichen Entgelte generiert werden, erfolgt die Finanzierung dieser Investitionen regelmäßig aus dem laufenden Haushalt des Aufgabenträgers. Hierbei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass insbesondere die Anlagen der Wasserversorgung nach der Wende zu Anschaffungskosten von den damals neu gegründeten Aufgabenträgern übernommen wurden, die nur dem Zeitwert entsprachen. Daher konnten im Verhältnis zum nunmehr erforderlichen Erneuerungsaufwand keine entsprechenden Abschreibungsbeträge erwirtschaftet werden, die dem Neuwert entsprechen.

Vor dem Hintergrund, dass zu einer Verminderung der Entgeltbelastung die neu errichteten Abwassernetze und Anlagen häufig beitrags- und fördermittelfinanziert errichtet worden sind, führen die geringeren nicht dem Wert der Anlagen entsprechenden Abschreibungs- und Zinsbeträge, zu einer Finanzierungslücke, die durch den massiven und nachhaltigen Bevölkerungsrückgang insbesondere im ländlichen Raum verstärkt wird. Diese Lücke kann nur über Kreditaufnahme gedeckt werden, da bisher jedoch keine Kapitalkosten für diese Anlagen in den Entgelten enthalten waren, werden sich unweigerliche Entgelterhöhungen ergeben. Der erforderliche Aufwand für die Erneuerung der Altanlagen stellt sich bei den Aufgabenträgern sehr unterschiedlich dar.

3.4.2 Auswirkungen von Basel III

Die Einführung von Basel III⁷, wird auch für die kommunalen Aufgabenträger Auswirkungen haben. Die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung sowie die Fokussierung auf

⁶ BDEW, DVGW, WVT, VKU; Abschlussbericht Kennzahlenvergleich Trinkwasserversorgung Sachsen-Anhalt 2014.



Risikogesichtspunkte bei den Banken führen dazu, dass die Bonität kommunaler Unternehmen und Aufgabenträger einem standardisierten Rating-Verfahren unterzogen werden. Die Ergebnisse dieser Ratings werden, auch wenn z.B. ein Verband haftungsmäßig nicht ausfallen kann, da seine kommunalen Mitglieder der unbeschränkten Nachschusspflicht unterfallen, sich zukünftig auf die Höhe des Kapitaldienstes und insbesondere auf die Zinsen auswirken. Gleichzeitig könnten Kreditinstitute aus Risikogesichtspunkten die Kontingente für kommunale Finanzierungen begrenzen. Auf Grund der derzeitigen Niedrigzinsphase sind diese Auswirkungen zurzeit nur eingeschränkt spürbar.

Die hohen Investitionsanstrengungen zur Herstellung ordnungsgemäßer Anlagen zur Abwassersammlung und Reinigung seit 1990 führten zu einem vergleichsweise hohen Finanzbedarf, der regelmäßig über Kredite finanziert wurde, die zum Teil noch zu bedienen sind. Dabei ist oft zu beobachten, dass die Kreditverträge mit einer Laufzeit von rd. 30 Jahren einen Betrachtungszeitraum bis weit über das Jahr 2020 hinaus überdauern.

Zu beachten ist auch, dass seit geraumer Zeit günstige Anschlussfinanzierungen möglich sind, welche weitgehend in Anspruch genommen werden. Durch diese günstigen Kreditkonditionen können auch die Gebühren im niedrigen Bereich gehalten werden. Infolge der Finanz- und Währungskrise seit 2008 konnten auch in den vergangenen Jahren historisch tiefe Zinsen in Anspruch genommen werden.

Bezogen auf eine Kreditlaufzeit von mehreren Jahrzehnten kann jedoch nicht von einer Beibehaltung dieses Niveaus ausgegangen werden, wobei jedoch nicht absehbar ist, wann dieser Umschwung eintreten wird.

Bei dem unter 3.4.1 angesprochenen Finanzierungsbedarf für die Erneuerung von Anlagen und der Erwartung der beschriebenen veränderten Rahmenbedingungen, beinhalten die reduzierten Möglichkeiten der Aufgabenträger, sich zukünftig über Kommunaldarlehen zu finanzieren, mittelfristig erhebliche Risiken. Damit bekommt die Eigenkapitalausstattung und die Möglichkeit der Finanzierung aus Eigenmitteln eine höhere Bedeutung.

Fazit:

- Der Erneuerungsbedarf bei den Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird in den nächsten Jahren ansteigen und muss von immer weniger Bürgern getragen werden.
- Für einen Teil der Anlagen waren auf Grund der Finanzierung mit Fördermitteln und Beiträgen keine Kapitalkosten in den wiederkehrenden Entgelten enthalten.

⁷ Basel III bezeichnet ein Reformpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) für die bereits bestehende Bankenregulierung Basel II. Es stellt die ab 2013 gültige Reaktion auf die von der weltweiten Finanz- bzw. Wirtschaftskrise ab 2007 offengelegten Schwächen der bisherigen Bankenregulierung dar.



- Die Finanzierung dieses Erneuerungsbedarfs kann nur über Fremdmittel erfolgen, hieraus entsteht ein erhebliches Risiko der Entgelterhöhung.
- Aus Basel III resultierende eingeschränkte Möglichkeiten der Darlehensaufnahme, stellen ein Risiko für die Aufgabenträger dar.

Lösung:

- Durch eine gezielte Förderpolitik und einen gesetzlichen Rahmen müssen die Aufgabenträger in die Lage versetzt werden die zu erwartenden finanziellen Belastungen zu bewältigen. Dazu gehört die Möglichkeit der Schaffung von Eigenkapital, z.B. durch den Ansatz von Zinsen auf das Gesamtkapital.

3.5 Steuerliche Rahmenbedingungen

3.5.1 Hinweis zur Steuerpflicht der Abwasserbeseitigung

Die Refinanzierung öffentlicher Aufgaben durch die Erhebung von Abgaben und Entgelten steht im Spannungsfeld einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung einerseits und einer moderaten Abgabenbelastung der Bürger andererseits. Dies macht es umso erforderlicher, in diesem Bereich besondere Sensibilität an den Tag zu legen, um steigende Belastungen für Bürger und Betriebe möglichst zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auf die regelmäßig geführte Diskussion hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Abwasserbeseitigung hingewiesen. Bedingt durch die hoheitliche Ausgestaltung der Aufgabe unterliegt die Abwasserbeseitigung keiner Umsatzsteuerpflicht. Dieses zu ändern, wird immer wieder diskutiert. Es würde dazu führen, dass die hieraus resultierende Belastung unmittelbar auf die Abgabepflichtigen durchgreift. Die Folge wäre ein wesentlicher Anstieg der Abwasserentgelte, was dazu führen würde, dass weitere ungünstige Mechanismen in Gang gesetzt werden, deren Folgen für die Abwasserbeseitigung nur schwer vorausgesagt werden können. Insofern wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die steuerliche Aufgabenausgestaltung auch in der Zukunft keine Änderung erfahren sollte.

3.5.2 § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG)

Nach Auffassung des WVTs entsteht für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der Mitgliedschaft innerhalb eines Verbandes auch im Geltungsbereich des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) keine Umsatzsteuerpflicht. Ein Sonderproblem hierbei stellt aber die Nutzung von privatrechtlichem Entgelt dar: Zahlreiche Verbände auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, aber auch Gemeinden, die selbst die Aufgabe erfüllen, gestalten die einzelnen Beziehungen zu den Grundeigentümern als Anschlussnehmern durch privatrechtliche Verträge analog der Verfahrensweise auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung nach



der AVBWasserV. Dies geschieht durch die Vorgabe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anschlussnehmer zu akzeptieren hat.

Das grundlegende Verhältnis zwischen den Beteiligten am Leistungsaustausch ist im Bereich der Abwasserbeseitigung immer öffentlich-rechtlich geregelt. Es ist in Deutschland nicht möglich, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Private zu übertragen, anders als z.B. bei der Trinkwasserversorgung. Die Erledigung der Aufgabe ist daher öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten. Durch eine Satzung wird den einzelnen zahlungspflichtigen Grundstückseigentümern der Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung vorgeschrieben. Der Leistungsempfänger hat daher rechtlich keine andere Möglichkeit, als die Leistung bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Anspruch zu nehmen. Da die Abwasserbeseitigung gesetzlich exklusiv der Gemeinde oder dem Verband vorbehalten ist, kann der einzelne Anschlussnehmer nicht mit einem Dritten einen Vertrag über die Abwasserbeseitigung schließen. Der Anschlussnehmer kann sich auch nicht weigern, die von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft angebotene Leistung generell in Empfang zu nehmen. Er ist durch den Benutzungszwang über den reinen Anschluss hinaus verpflichtet, die öffentliche Leistung zu nutzen, er kann sie nicht durch andere Möglichkeiten substituieren.

Der privatrechtliche Vertrag bestimmt in diesem Verhältnis nicht die wesentlichen Merkmale der Leistungsbeziehung, sondern dient nur der Ausgestaltung von Einzelheiten. In Bezug auf die Wettbewerbsverzerrung, an die § 2b Abs. 1 UStG anknüpft, ist es belanglos, ob die öffentlich-rechtliche Körperschaft alle Fragen des Leistungsverhältnisses bei der Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich regelt oder ob sie die grundlegenden Fragen öffentlich-rechtlich und die näheren Einzelheiten privatrechtlich bestimmt. In beiden Fällen ist der Abnehmer alternativlos verpflichtet, die Leistung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Empfang zu nehmen.

Die Anknüpfung der Umsatzsteuerpflicht an das formale Kriterium des Vorhandenseins privatrechtlicher Verträge würde hier zu untragbaren Folgen führen und dem Sinn und Zweck des Art. 13 Abs. 1 der RL 2006/112/EG sowie des § 2b Abs. 1 UStG nicht entsprechen. Ein privatrechtlicher Vertrag führt nur dann automatisch zu einer Unternehmereigenschaft des öffentlich-rechtlichen Trägers, wenn er auch die wesentlichen Grundlagen der Leistungsbeziehung bestimmt, insbesondere die Frage, ob für ein Entstehen der Leistungsbeziehung überhaupt ein Vertrag abgeschlossen werden muss. Eine solche Interpretation führt nicht zu einer zu weiten Ausdehnung der Umsatzsteuerfreiheit. Es kommt nämlich nicht nur darauf an, ob der Leistungsempfänger die Leistung nur bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft faktisch nachfragen kann. Eine solche Konstellation wäre auch bei privatrechtlichen Monopolen denkbar. Hier würden ebenfalls privatrechtliche Verträge geschlossen. Die grundlegende Leistungsbeziehung zwischen Kunde und privatem Monopolisten würde jedoch



erst durch den Abschluss des Vertrags entstehen. Bei der Abwasserbeseitigung besteht dagegen die Leistungsbeziehung grundlegend bereits vor Abschluss der privatrechtlichen Verträge aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen. Der Anschlussnehmer ist somit nicht nur durch wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern aufgrund öffentlichen Rechts zum Abschluss des privatrechtlichen Vertrags zur näheren Konkretisierung der öffentlich-rechtlichen Leistungsbeziehung gezwungen. Die Verwendung solcher sozusagen unselbstständiger privatrechtlicher Verträge in Ausfüllung eines öffentlich-rechtlichen Zwangsverhältnisses darf dann nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe führen.

Man würde mit einer formalen Begründung der Umsatzsteuerpflicht am Vorhandensein privatrechtlicher Verträge die öffentlich-rechtlichen Körperschaft zwingen, mit gewaltigem Aufwand durch Einführung von Gebühren und Beiträgen die privatrechtlich geregelten Teilbereiche der Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Regeln umzustellen, nur um die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. Dass dies rechtlich möglich wäre, zeigt jedoch bereits, dass die privatrechtliche Ausgestaltung nur unwesentliche Bereiche der Leistungsbeziehung betrifft und das generelle Verhältnis umsatzsteuerfrei ist.

Fazit:

- Aus Sicht des WVT führt die Verwendung privater Verträge als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht, da es für die Wettbewerbsfrage auf das öffentlich-rechtliche Grundverhältnis ankommt

Lösung:

- Der noch zu erwartende Ausführungserlass muss klarstellen, dass die Verwendung privater Verträge als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht führt.

3.5.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

3.5.3.1 Gleichstellung Klärgas – Biogas für den Vorrang erneuerbare Energien (EEG)

Die Kläranlagen nehmen neben ihrer Funktion zur Abwasserbehandlung immer mehr auch Aufgaben zur Energieherstellung wahr. Dabei wurde die Technologie der Vergasung der



Klärschlämme mittels Faulung in den vergangenen Jahren weiterentwickelt, so dass die heutigen Anlagentypen einen höheren Wirkungsgrad aufweisen als noch vor 20 Jahren. Zukünftig werden an dieser Stelle noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten gesehen, welche eine verstärkte Energieausbeute sowohl in kleineren Anlagen erkennen lässt wie auch unter Hinzunahmen von anderen Substraten in Form einer Co-Vergärung. Bei der wirtschaftlichen Bewertung einer solchen Technologie ist der erzielbare Strompreis dieser erzeugten Energie, die Höhe der Einspeisevergütung, ein maßgeblicher Einflussfaktor. Insofern hängen die Realisierbarkeit und die Fortentwicklung von Faulanlagen maßgeblich von der Höhe der Einspeisevergütung ab. Chemische Unterschiede in der Gaszusammensetzung zwischen Faulgas aus Kläranlagen (Klärgas) und Faulgas aus Biogasanlagen (Biogas) sind nicht zu erkennen. Dennoch sind Klärschlämme i. S. der Klärschlammverordnung und Klärgas gemäß § 3 Abs. 6 und 11 BiomasseV nicht als Biomasse anerkannt.

In der Folge bestehen erhebliche Unterschiede in der Höhe der (garantierten) Einspeisevergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien.⁸ Während die Einspeisevergütung für Strom aus Klärgas gemäß § 42 EEG-2014 für die kleinste Anlage bei 6,69 Cent je kWh liegt, beträgt die Vergütung für Strom aus Biomasse gemäß § 44 EEG-2014 13,66 Cent je kWh. Eine Begründung für einen solch eklatanten Vergütungsunterschied eines chemisch identischen Mediums kann nicht erkannt werden.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungspotenziale für kleinere Kläranlagen, auch im Zusammenhang mit einer Vergärung von in ländlichen Gebieten vorhandenen Co-Substraten, sollte eine Anerkennung der Verwertung von anfallendem Rest- und Kuppelgas (bei Kläranlagen ist das Klärgas) als Biogas vollzogen und somit die Einspeisevergütung entsprechend angepasst werden.

Fazit:

- Im Bereich der kommunalen Kläranlagen bestehen Potenziale zur weitergehenden Ausnutzung des Klärschlamm zur Energiegewinnung. Durch die fortgeschrittene Entwicklung der Anlagen ist heute bereits in kleineren Kläranlagen die Auf- oder Umrüstung der Schlammfaulung denkbar.
- Nach BiomasseV sind Klärschlamm und Klärgas jedoch nicht als Biomasse anerkannt, wodurch die Einspeisevergütung um mehr als 50 % unter der Vergütung von chemisch gleichem Biogas liegt.

⁸ Hinweis: Einspeisevergütungen werden für Anlagen bis 500 kW Leistung (Inbetriebnahme vor 2016) bzw. 100 kW Leistung (Inbetriebnahme ab 2016) garantiert. Größere Anlagen müssen ihren Strom selbst am Markt veräußern (Direktvermarktung z.B. über Energiebörsen)



- Mit der Anerkennung des im Verwertungsprozess anfallenden Rest- und Kuppelgases (bei Kläranlagen Klärgas) als Biogas würde sich die Wirtschaftlichkeit für die Aufrüstung bestehender Kläranlagen zur verbesserten Energieausbeute deutlich erhöhen.

Lösung:

- Gleichwertige Anerkennung des Stroms und der Wärme, der unter Nutzung der bei Verarbeitungs-, Verwertungs- und Produktionsprozessen anfallenden Rest- und Kuppelgase, mithin auch des Klärgases und
- Anpassung der Einspeisevergütungen für Strom aus Klärgas auf das Niveau der Vergütung für Strom aus Biogas.
-

3.5.3.2 Keine Kostenbelastung der Eigenversorgung durch zusätzliche EEG-Umlage

Im Rahmen der Novellierung des EEG 2014 wurde auch die Energieerzeugung zur Eigenversorgung mit der EEG-Umlage belastet (aktuell 35 %, ab 2017 40 % der EEG Umlage). Erfreulicherweise sind hiervon die Bestandsanlagen ausgeschlossen. Jedoch wirkt diese Regelung gerade für die Errichtung und den Aus- und Erweiterungsbau von Energieerzeugungsanlagen zur Eigenversorgung auf Kläranlagen konträr. Eine Kostenbelastung der Eigenversorgung auf Kläranlagen ist nämlich mit dem Verursachungsprinzip gemäß EEG nicht begründbar. Der Verbrauch des Stroms vor Ort auf der Kläranlage führt eben nicht zu einer Kostensteigerung, der über den Ausgleichsmechanismus der EEG-Umlage auf die übrigen Verbraucher abzuwälzen ist. Die auf Kläranlagen mit dem erneuerbaren Energieträger Klärgas betriebenen Erzeugungsanlagen erhalten keine adäquate Förderung aus dem EEG gegenüber dem Strom, der aus Biomasse erzeugt wird. Ferner unverständlich ist, warum gerade der Übertragungsnetzbetreiber diesen Anspruch gegenüber dem Selbstversorger⁹ geltend machen kann, ohne, dass durch die Eigenversorgung Aufwand/ Kosten im Netzbetrieb entstehen. Mit der zusätzlichen Belastung dieser Erzeugungsanlagen mit der EEG-Umlage ist das EEG damit de facto zu einem Gesetz zur Belastung der Stromerzeugung aus Klärgas geworden.

Fazit:

⁹ Hinweis: die Umlage entfällt bei Eigenversorgern, die sich selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen (EEG § 61 (2), Nr. 2) und keine Einspeisevergütung gemäß § 42 erhalten.



- Die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen unter Nutzung von Klärgas erzeugt keine Bioenergiekosten, welche kostenträchtig über den EEG-Ausgleichsmechanismus auf die übrigen Verbraucher umgewälzt werden muss.
- Somit ist eine Kostenbelastung der Eigenenergieversorgung mit dem Verursachungsprinzip gegenüber Energie aus Biomasse nicht begründbar.
- Die EEG-Umlage auf neue Eigenenergieversorgungsanlagen wird den sinnvollen Ausbau der Energieerzeugung und der Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen behindern.

Lösung:

- Generell keine Kostenbelastung durch die EEG-Umlage auf die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen.

3.6 Privatisierung / Liberalisierung

Wasser ist keine Handelsware, sondern ein empfindliches Allgemeingut, das entsprechend behandelt werden muss. Dies bedeutet, dass Trink- und Abwasser nicht in den Wettbewerb gestellt werden dürfen. Eine flächendeckende, nachhaltige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit hoher Qualität und Versorgungssicherheit kann auf Dauer nur sichergestellt werden, wenn das oberste Ziel der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht die Gewinnerzielung, sondern das Allgemeinwohl der Bürger ist. Liberalisierungsbestrebungen seitens der EU oder des Bundes lehnt der Wasserverbandstag e.V. daher konsequent ab. Eine aufgezwungene Liberalisierung im Sinne der Marktöffnung ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Jede Entwicklung, die zu einem weitgehenden Verlust der Einflussnahme der einzelnen Staaten zugunsten der Interessendurchsetzung global operierender Konzerne führt, muss vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund hat der WVT die geführten Diskussionen zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, mit dem diese für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen einheitliche Vergaberegeln in Europa schaffen wollte, eng begleitet. Der Wasserverbandstag e.V. begrüßt es insofern sehr, dass sich viele Kommunen, Politiker und auch Bürger verstärkt gegen Liberalisierung und Privatisierung ausgesprochen haben – und damit letztlich dazu beigetragen haben, dass die EU die Wasserwirtschaft aus den aktuellen Plänen vorerst herausgenommen hat. Dennoch bleibt dies ein Thema, da es immer wieder neue Bestrebungen seitens der EU hierzu gibt.

Insofern begrüßen wir auch die Aussagen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, wonach diese sich dazu bekennt, dass die öffentliche Daseinsvorsorge (z.B. die Wasserversorgung)



insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene zum Kernbestand staatlicher Aufgaben gehört. Die Bundesregierung sagt des Weiteren zu, dass sie jeder weiteren Einschränkung der Daseinsvorsorge durch EU-Politik offensiv entgegen treten wird, da nationale, regionale und lokale Besonderheiten in der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht durch europäische Politik ausgehebelt werden dürfen.

Diese Position ist aus Sicht des WVT insbesondere bei den aktuellen Diskussionen zu dem Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen EU und USA (TTIP), dem so genannten Freihandelsabkommen wichtig. Im TTIP wird seitens der EU derzeit darüber verhandelt, wie alle Barrieren in den Märkten der Vertragspartner abgebaut werden können. Dies darf jedoch nicht die kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigen. Aus Sicht des WVT sind die Aufgaben der Daseinsvorsorge aus dem Abkommen herauszunehmen. Wir begrüßen insofern, dass klargestellt wurde, dass die öffentlichen Versorgungsdienstleistungen von der Marktzugangspflicht im TTIP nicht betroffen sein sollen. Die Trinkwasser- und Abwasserdienstleistung muss aber auf der so genannten Negativliste des Abkommens explizit ausgeschlossen werden. Dies gilt es umzusetzen.

TTIP darf nicht dazu führen, dass insbesondere im Umwelt- und Verbraucherschutz erreichte und erforderliche Standards aufgeweicht werden. National geltende Standards müssen erhalten bleiben, hier darf dem Abbau von Handelshemmnissen kein Vorrang eingeräumt werden. Es darf aus Sicht des WVT keine Einschränkung der freien Entscheidung über die Ressource geben. D.h. es muss auch nach einem eventuellen Abkommen mit den USA für Deutschland möglich sein, Einschränkungen zum Schutz der Umwelt (z.B. im Bereich Fracking) vorzunehmen oder neue Erkenntnisse umzusetzen, ohne dass deswegen hohe Entschädigungsleistungen auf Deutschland zukommen.

Um die Anforderungen des TTIP durchzusetzen, ist es geplant, ein Schiedsgericht bzw. einen Handelsgerichtshof einzurichten. Hierdurch sollen unzulässige Handels-Barrieren beseitigt bzw. den Unternehmen Entschädigungszahlungen durch die EU und die Mitgliedsstaaten zugestanden werden, wenn unzulässige Handels-Barrieren bestehen oder aufgebaut werden. Dies bedeutet, dass einzelne Unternehmen die Europäische Union, einzelne EU-Mitgliedstaaten oder weitere staatliche Ebenen auf Schadensersatz verklagen können, wenn ein Wirtschaftszweig nicht für den freien Handel mit den USA offen steht. Aufgrund der komplexen Auswirkungen des Freihandelsabkommens sollten die Verhandlungen mit höchster Transparenz geführt werden. Wir begrüßen daher die Einberufung eines Beirates beim Bundeswirtschaftsministerium.

Der Wasserverbandstag e.V. fordert eine konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Diese Forderung wurde auch bereits im Lissabon-Vertrag vom 01.12.2009 unterstützt. Hierdurch wurde die lokale und regionale Ebene wesentlich gestärkt, da erstmals das Recht



auf kommunale Selbstverwaltung – welches bisher nicht in den europäischen Verträgen verankert war – als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten in das Primärrecht integriert wurde. Aus Sicht des WVT muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass der derzeit geltende Rahmen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht zur Disposition gestellt und die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen nicht weiter beschränkt wird.

Der WVT weist im Rahmen der immer wieder aufkeimenden Diskussionen wiederholt darauf hin, dass eine aufgezwungene Regulierung und somit Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht vereinbar ist und somit das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung gefährdet. Dieses hohe Qualitätsniveau setzt voraus, dass Unterschiedlichkeit und örtliche Entscheidungskompetenz respektiert und nicht im Sinne einer Vereinheitlichungsideologie reguliert wird. Anders als bei einer Regulierung durch eine zentrale Behörde, können die Bürger durch die Struktur der Selbstverwaltung demokratische Regionalentscheidungen beeinflussen und somit auch Verantwortung für die Region übernehmen. Diese Art der Selbstverwaltung ist Bestandteil des demokratischen Selbstverständnisses. Eine Regulierung würde dazu führen, dass die Trinkwasserversorgung unter reinen Renditegesichtspunkten betrachtet würde. Die Einsparung von für die Qualität, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit unbedingt erforderlichen Investitionen hätte fatale Konsequenzen.

Des Weiteren wird häufig behauptet, dass öffentliche Unternehmen im Vergleich zu privaten Unternehmen geringeren Anreizen zu effizienter Leistungserstellung unterliegen. Laut einer aktuellen Studie hat eine empirische Untersuchung aber ergeben, dass es keine Effizienzunterschiede zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen gibt. Auch marktstrukturelle Veränderungen bzw. eine Konsolidierung der gesamten Trinkwasserversorgung Deutschlands, die immer mal wieder zum Zwecke der Kostensenkung gefordert werden, ist gemäß dieser Studie nicht zu empfehlen, weil diese vermutlich zu Nachteilen für die Unternehmen und die Verbraucher/innen führen würden („Kommunale Infrastrukturunternehmen zwischen Energiewende und demografischem Wandel (KOMIED)“ DIW Berlin — Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Mai 2016).

Die gewachsenen und bewährten Strukturen der verbandlichen Trinkwasserversorgung dürfen nicht in Frage gestellt und die demokratische Selbstverwaltung nicht gefährdet werden. Der Gemeinde steht nach derzeitigem Recht eine Vielzahl von Organisationsformen – sowohl öffentlich-rechtliche als auch privat-rechtliche – zur Verfügung, aus denen eine Gemeinde die für ihre Bedürfnisse passende für die Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung auswählen kann. Im Bereich der Abwasserbeseitigung verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht aber als ein Teil der Daseinsvorsorge letztlich bei der Kommune. Auch die Wirtschafts- und Finanzkrise der vergangenen Jahre hat zu der



Erkenntnis beigetragen, dass nur nachhaltige und regionale Lösungen Zukunft haben. So hat auch in der breiten Öffentlichkeit die Meinung „Privat vor Staat“ nur noch wenige Anhänger, wie insbesondere zahlreiche Bestrebungen zur Rekommunalisierung, aber auch zahlreiche Bürgerbegehren gegen Privatisierungen zeigen.

Auch die Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht an die Gemeinden und Gemeindeverbände beruht auf verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen, wonach alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln sind. Dieser hoheitliche Auftrag einer geordneten Abwasserbehandlung als Kernaufgabe des Staates ist als Instrument der flächendeckenden Gesundheitsvorsorge entstanden. Die Abwasserbeseitigungspflicht muss als Aufgabe der Daseinsvorsorge daher bei der Kommune verbleiben. Durch den Wettbewerb der verschiedenen Modelle, aber auch durch Instrumente wie z. B. Benchmarking und Kennzahlenvergleiche, die seit Jahren insbesondere von den Verbänden genutzt werden, ist ausreichend Wettbewerb sichergestellt. Eine Verbesserung der Abwasserbeseitigung durch die Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte ist nicht zu erkennen.

Zur Preiskontrolle fordert der WVT, dass hierbei Kosten der Nachhaltigkeit als erforderlich anerkannt werden müssen. Dies deckt sich auch mit den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Insofern begrüßt es der WVT ausdrücklich, dass das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsministerium den Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer und Gesundheitsschutz veröffentlicht hat. Hierin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Umwelt- und Gesundheitsvorsorge sowie zur Gewährleistung von Versorgungs- und Anlagensicherheit, die die Wasserversorger über das hoheitlich geforderte Maß hinaus erbringen, im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Kostenprüfungen anzuerkennen sind.

Der Leistungskatalog schafft somit die Grundlage für eine breite und umfassende öffentliche, politische und preiswirksame Anerkennung der dem Allgemeinwohl dienenden Leistungen und stellt den hohen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert des Gewässerschutzes und der menschlichen Gesundheit dar.

Durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Verband können Einsparungen erzielt werden, die keinen Aktionären, sondern den Trinkwasserverbrauchern durch einen günstigen Wasserpreis zugutekommen. Wasser ist ein Allgemeingut, das nicht dazu dienen darf, Profite zu erzielen und Gewinne zu maximieren! Stattdessen sollte die Daseinsvorsorge oberstes Gebot der Wasserwirtschaft sein.

Fazit:



- Eine aufgezwungene Liberalisierung im Sinne der Marktöffnung ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Lösung:

- Konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips
- Der derzeit geltende Rahmen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung darf nicht zur Disposition gestellt und die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen nicht weiter beschränkt werden.

3.7 Benchmarking als Schlüssel zu Transparenz und Effizienz

Bereits durch den Bundestagsbeschluss „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ vom 21. März 2002, der sich für eine nachhaltige und modernisierte Wasserversorgung in Deutschland ausspricht, wurden Benchmarking und Kennzahlenvergleiche als wichtige Instrumente benannt. Der Wasserverbandstag e.V. hat sich dieser Anforderung frühzeitig gestellt und unterstützt die Mitgliedsverbände bei verschiedenen Kennzahlen- und Benchmarking-Projekten.

Aufgrund der Initiative des Wasserverbandstag, gemeinsam mit den weiteren Spitzenverbände der Wasserwirtschaft BDEW, DVGW, VKU, ist es im Jahr 2010 gelungen, einen landesweiten Kennzahlenvergleich für die Trinkwasserversorgung in Sachsen-Anhalt zu starten. Mit den Betrachtungsjahren 2010, 2012 und 2014 gab es inzwischen drei Projektdurchläufe. Der Vergleich ist damit ein fest etabliertes Landesprojekt. Neben den Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Entgeltbelastung der Bürger werden dabei auch die ebenso wichtigen Aspekte der Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Kundenservice und der Qualität der Versorgung mit dem wichtigsten Lebensmittel Wasser in den Fokus genommen. Durch den Ausweis von Mehrjahresvergleichen können nun neben den reinen Unternehmensvergleichen auch wichtige Trends hergeleitet werden. Diese wichtigen Projektinhalte lassen die Daten- und Aussagequalität des Projektes für die einzelnen Teilnehmer mit jedem weiteren Projektdurchlauf deutlich ansteigen.

Im Abwasserbereich hat der Wasserverbandstag bereits seit vielen Jahren ein internes Projekt nur für seine Mitglieder angeboten. Ausgehend vom Erfolg des Projektes in der Trinkwasserversorgung hat der Wasserverbandstag unter Beteiligung von BDEW, VKU und DWA einen landesweiten Vergleich für die Abwasserbeseitigung initiiert, der im September 2016 gestartet ist.



In den vom Wasserverbandstag initiierten oder unterstützten Benchmarking Projekten werden neben der Erfassung und Darstellung der Kennzahlen die Ergebnisse innerhalb der Vergleichsgruppe offen diskutiert und interpretiert, um weitere Hintergrundinformationen bei der Auswertung zu berücksichtigen und auch das Lernen voneinander möglich zu machen. Vergleiche ohne Hintergrundinformationen oder ohne qualifizierte Interpretation im Raum stehen zu lassen, hilft weder den Unternehmen noch der Branche. Nur wenn auch Hintergrundinformationen wie die Strukturunterschiede, die Unternehmensorganisation, aber auch die Unternehmensphilosophie ausreichend berücksichtigt werden, können Vergleichszahlen – insbesondere auch zur Wasserpreisgestaltung – richtig eingeschätzt werden. Insofern sieht der Wasserverbandstag e.V. die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main im Verfahren der hessischen Landeskartellbehörde gegen die Preisgestaltung eines hessischen Wasserversorgers äußerst kritisch, da das Vergleichsprinzip der hessischen Landeskartellbehörde sehr einseitig ist und zu einem verzerrten Bild der Wasserpreisgestaltung führt.

So hat für die Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung im Wasserverbandstag e.V. der Ressourcenschutz eine hohe Bedeutung und gehört vor dem Hintergrund dieser Philosophie zu den erforderlichen Kosten, über die die kommunale Selbstverwaltung selbst entscheidet.

Wesentliche Motivation im Benchmarking entsteht aus dem internen Nutzen für das Unternehmen. Die Teilnahme an einem Benchmarking muss den Verbänden einen Überblick über ihr Unternehmen geben, der neben der Positionsbestimmung auch Schwächen im Vergleich zu anderen sowie deren mögliche Ursachen aufzeigt. Neben der internen Sicht möchten die Verbände aber über das Projekt auch ihren Kunden oder politischen Gremien ihre Leistungsfähigkeit präsentieren können. Der Kennzahlenvergleich kann hierbei immer wieder belegen, dass die Verbände ihre Aufgaben mit modernen betriebswirtschaftlichen Instrumenten und mit einem hohen Transparenzgrad erfüllen, der den kommunalen Mitgliedern eines Verbandes den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

Viele der Verbände haben die Kennzahlenvergleiche zudem durch verschiedenste Benchmarking-Projekte auf der Prozessebene ergänzt.

Des Weiteren fließt der Vergleich auch in die Darstellung der gesamten Branche ein, die im Branchenbild 2005, 2008, 2011 und 2015 dargestellt wurde. Der Wasserverbandstag e.V. sowie der DBVW arbeiten in den entsprechenden Arbeitsgruppen der Dachverbände mit, die u. a. das „Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft“ erstellt haben, das das allseitige Bedürfnis nach mehr Informationen aufgegriffen und auch den Vergleich zum europäischen Ausland dargestellt hat und regelmäßig aktualisiert wird (Branchenbild 2005, 2008, 2011, 2015). Die beteiligten Verbände leisten hiermit wieder einen Beitrag in der Debatte um die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft auf nationaler



und europäischer Ebene, der in dieser Form einmalig ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die deutsche Wasserwirtschaft offensichtlich als einzige bereit ist, ein derart umfangreiches Zahlenwerk zur Verfügung zu stellen – ähnliches gibt es in anderen Ländern nicht. Der Wasserverbandstag e.V. wird die Aktivitäten (als DBVW) auch weiterhin unterstützen.

Fazit:

- Die Teilnahme an Benchmarking-Projekten ist für die Mitglieder des Wasserverbandstages ein wichtiges Instrument der Verbesserung und gleichzeitig ein Instrument der Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit.

Lösung:

- Mit der Initiative für ein erstes landesweites Benchmarking der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt wird dieser Weg konsequent fortgeführt.

4 Rahmenbedingungen und Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Sachsen-Anhalt

4.1 Bevölkerungsentwicklung und Wassergebrauch sowie deren Auswirkungen

4.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Für die Planung und für den Betrieb der Anlagen der zukünftigen Ver- und Entsorgung stellt die demografische Entwicklung des Landes die wesentliche Einflussgröße dar. Die folgende



Übersicht gibt die Bevölkerungsentwicklung an Hand der Historie und der aktuellen 5. Bevölkerungsprognose 2009 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt¹⁰ wieder.

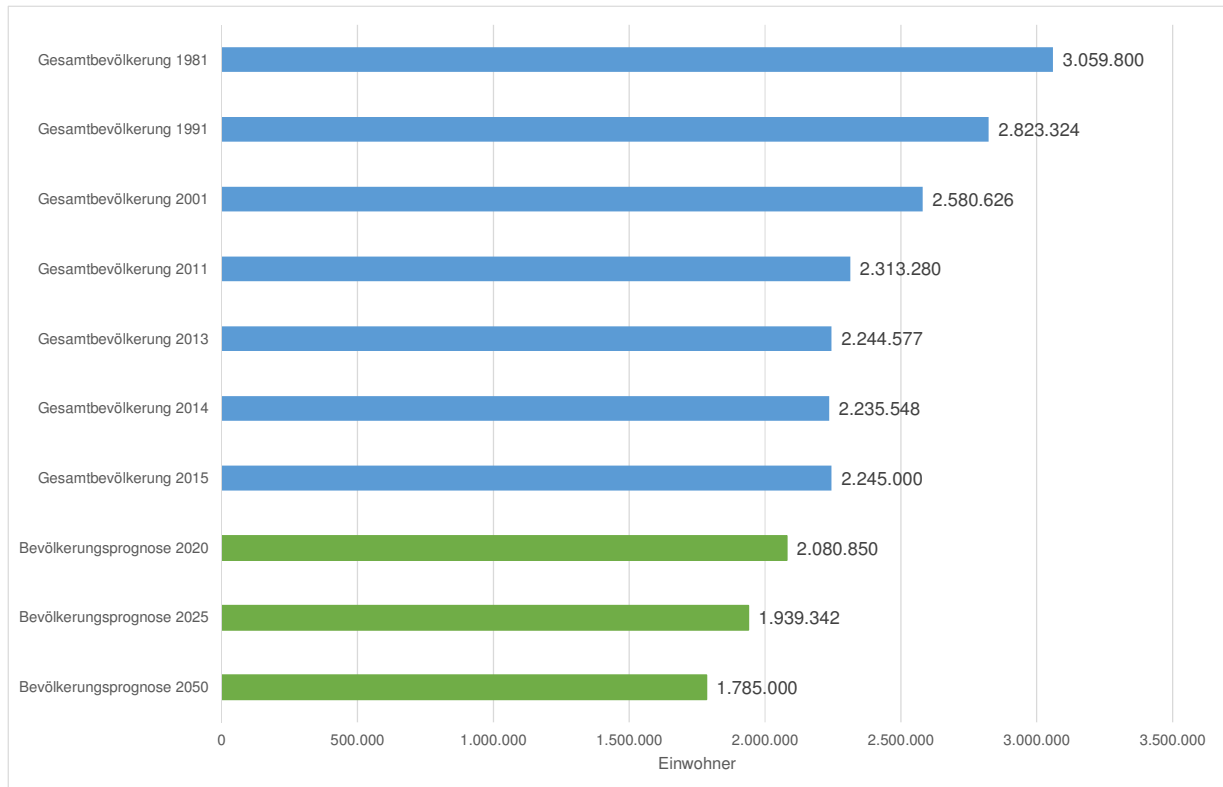


Abb. 3: Bevölkerungsentwicklung im Land Sachsen-Anhalt

In der Prognose von 2010 geht man relativ konstant von einem Rückgang der Bevölkerungszahl von rd. 1,185 % p. a. aus. Dieser Trend wird durch den Vergleich der Prognosedaten aus den Jahren 2001/2003/2008 mit den bisher eingetretenen Zahlen bis 2014¹¹ bestätigt. Im Jahr 2015¹² gab es jedoch erstmals eine steigende Bevölkerungszahl. Maßgeblich dafür war eine positive Wanderungsbilanz, die auf eine stärkere Zuwanderung aus Kriegs- und Krisengebieten zurückzuführen war. Innerhalb Deutschlands gab es entsprechend des Trends der Vorjahre weiterhin einen Wanderungsverlust.

An Hand der letzten Bevölkerungsprognose wird eine Unterschreitung der Marke von 2 Mio. Einwohner für das Jahr 2023 vorausgesagt. Die längerfristige Prognose des Statistischen Bundesamtes bis zum Jahr 2050 weist eine Abnahme auf 1,785 Mio. Einwohner aus. Es ist

¹⁰ <http://www.statistik.sachsen-anhalt.de/bevoelkerung/prognose/index.html>

¹¹ http://www.statistik.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten_und_Fakten/1/12/124/12411/Bilanz_im_Jahr.html

¹² <http://www.statistik.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Veroeffentlichungen/Pressemitteilungen/2016/07/158.html>



noch nicht abzusehen, ob sich die stärkere Zuwanderung für den ländl. Raum dauerhaft längerfristig auswirken wird.

Der Bevölkerungsrückgang resultiert seit 1990 einerseits aus einer überproportionalen Abwanderung, andererseits aus dem Rückgang der Geburtenrate. Während sich die Abwanderungstendenz in andere Bundesländer gegenüber den 90er Jahren etwas abgeschwächt hat, greift nunmehr der demografische Rückgang verstärkt, da nicht nur die Sterberate größer ist als die Geburtenrate, sondern auch der 2. Geburtenknick wirksam wird. Insoweit bleibt dieser Trend auch zukünftig erhalten, so dass konstante Rückgänge der Bevölkerungszahlen eintreten.

Obwohl die Bevölkerungszahlen zurückgehen, bleibt die Anzahl der Hausanschlüsse (Kunden) und somit die zu bewirtschaftende Leitungslänge in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung konstant. Die Folge ist ein Anstieg der Leitungslängen pro Kopf und somit ein weiterer Anstieg des Fixkostenanteils. Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung führt auch zu einem zunehmenden Altersdurchschnitt der Bevölkerung, der wiederum durch eine wachsende Lebenserwartung beeinflusst wird.

4.1.2 Das veränderte Wassergebrauchsverhalten

Seit 1990 ist der spezifische Wassergebrauch der Bevölkerung in Deutschland stetig gesunken. Diese Tendenz stellt sich in Sachsen-Anhalt im besonderen Maße dar. Darüber hinaus hat sich zudem der gewerbliche und industrielle Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz stark reduziert. Parallel zum Rückgang des privaten Wasserbezuges über das Jahr gerechnet, treten in Trockenwetterperioden besonders ausgeprägte Verbrauchsspitzen auf, die es erfordern, die Anlagenkapazitäten auf hohem Niveau zu sichern. Insofern stellen die Anforderungen aus dem Klimawandel, der Rückgang der Bevölkerungszahlen und somit der Verbraucher und der Rückgang des spezifischen Wassergebrauchs pro Jahr eine gegenläufige Entwicklung dar.

Der Bundesdurchschnitt für die Wasserabgabe an Haushalte und Kleingewerbe lag 2013 bei 121 Liter je Einwohner und Tag. Für Sachsen-Anhalt liegt diese in den letzten Jahren bei 93 Liter je Einwohner und Tag. Dabei werden die Abgaben in ländlichen Regionen noch deutlich unterhalb dieses Wertes liegen.

Während davon auszugehen ist, dass sich der Rückgang des spezifischen Gebrauchsverhaltens im Wesentlichen auf einem niedrigen Niveau eingependelt hat, wird der Bevölkerungsrückgang weiterhin unmittelbare Auswirkungen zeigen. Für die Siedlungswasserwirtschaft gilt, dass sich aufgrund der Immobilität und langen Abschreibungszeiträumen ihrer Anlagen und Netze kurz- und auch mittelfristig eine Anpassung an die demografische Entwicklung kaum möglich ist. Mit einem Bevölkerungsrückgang wird dann bei einem gleichbleibenden



spezifisch niedrigen Gebrauchsverhalten der Wassergebrauch absolut sinken, so dass die gebrauchsunabhängigen Fixkosten an Gewicht zunehmen werden.

Nach den Wirtschaftsdaten der DWA 2014 betrug z.B. der Fixkostenanteil im Jahr 2013 bezogen auf die Gesamtkosten in der Abwasserbeseitigung im Mittel 80 %. Abschreibungen und Zinsen machen mit einem Anteil von 45 % an den Gesamtkosten den größten Kostenblock aus. Die bundesdurchschnittlichen Personalkosten betragen 19 % und der Materialaufwand einschließlich der Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beträgt 22 % der Gesamtkosten. Für die Trinkwasserversorgung bestehen abhängig von der Struktur vergleichbar hohe Fixkostenanteile.

Damit führt ein Bevölkerungsrückgang direkt zu steigenden einwohnerspezifischen Kosten, da ca. 80% Kosten verbrauchs- und kundenunabhängig anfallen. Folgt man dem Ansatz des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt und geht bei gleichbleibendem Verbrauchsverhalten von einem mittleren Bevölkerungsrückgang von 1,185 % p. a. aus, erfolgt allein aus einem bevölkerungsbedingten Gebrauchsrückgang eine Kostensteigerung pro Einwohner um jährlich rund 1 % (80 % von 1,185 %).

Zu diesem Effekt sind betrieblichen Mehraufwendungen z.B. durch vermehrte Spülungen auf Grund stagnierenden Fließverhalten in den Leitungen, sogenannte Remanenzkosten, die in Verbindung mit dem Bevölkerungsrückgang stehen, insbesondere im Bereich der Wasserverteilung und Abwasserableitung, zu berücksichtigen. Auch die bereits unter 3.4.1 beschriebenen steigenden Aufwendungen für Sanierungen und Erneuerungen können zu weiteren Kostensteigerungen führen.

Die demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt findet aber nicht einheitlich statt. Vielmehr bestehen regional sehr unterschiedliche Entwicklungstendenzen. Dabei sind besonders dünn besiedelte ländliche Regionen vielfach überproportional vom Bevölkerungsrückgang betroffen.

Um hier langfristig handlungsfähig zu sein, sind langfristige Ver- und Entsorgungskonzepte auf die demografischen Herausforderungen einzustellen und technisch-wirtschaftliche Lösungen zu kreieren.

Hierauf stellen die Forderungen des Wasserverbandstag e. V. ab, die gewerblichen und industriellen Wasserverbraucher und Abwasserproduzenten verstärkt an die zentralen Systeme zu koppeln und somit die zentralen Systeme entgegen dem Trend zu stärken. Hierzu ist ein ganzes Bündel an Maßnahmen erforderlich, bestehend aus Wirtschaftsförderung (siehe dazu auch 4.5.5) in die zentralen Systemanbindungen (einschließlich Anschlussbeiträge), in Hinblick auf die Fixkosten höhere Grundgebührenanteile, degressive Gebührengestaltungen sowie die Vermeidung der Ausreichung zusätzlicher Wasserrechte bei Neuansiedlungen parallel zu den bestehenden zentralen Systemen.



4.2 Ver- und Entsorgungssicherheit im Hochwasserfall

Als Vertreter der Verbände der Siedlungswasserwirtschaft und der Gewässerunterhaltungsverbände ist das Thema Hochwasserschutz und dabei insbesondere die Ver- und Entsorgungssicherheit im Hochwasserfall ein wichtiges Thema für den WVT. Auch aus den Erfahrungen mit den letzten Hochwasserfällen und den vielen Schäden, die an den Einrichtungen und Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden sind, haben die Aufgabenträger ein hohes Interesse an einem sicheren Hochwasserschutz.

Der WVT begrüßt daher die in Umsetzung befindlichen und in Planung befindlichen Hochwasserschutzkonzeptionen für die Gewässer im Land Sachsen-Anhalt. Für die Verbände der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist es dabei wichtig, frühzeitig in die Planungen und die Erarbeitung bzw. Umsetzung der Konzepte einbezogen zu werden, u.a. damit diese insbesondere bei Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen berücksichtigt werden können und die Sicherheit der Anlagen gewährleistet wird. Die Abstimmungen mit dem zuständigen Kreisen und den Verbänden erfolgen dabei unterschiedlich intensiv.



4.3 Maßnahmen im Wirkungsbereich des Kommunalabgabengesetzes

4.3.1 Verjährung von Beiträgen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 5. März 2013 (1 BvR 2457/08) entschieden, dass die Erhebung eines Beitrages nicht zeitlich unbegrenzt nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage erfolgen kann. Hierauf hat der Gesetzgeber des Landes Sachsen-Anhalt mit der Novellierung des KAG im Dez. 2014 reagiert und mit § 13 b KAG eine zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich geschaffen. Danach ist eine Abgabefestsetzung unabhängig vom Entstehen einer Abgabepflicht zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. Die nach Maßgabe von § 13b zu bestimmende Ausschlussfrist endet nicht vor dem Ablauf des Jahres 2015 (§ 18 b Abs. 2 KAG). Damit hatte der Landesgesetzgeber den Aufgabenträgern die Möglichkeit eingeräumt, „Altfälle“ unabhängig vom Eintritt der Vorteilslage noch bis zum 31. Dezember 2015 veranlagern zu können. Die zeitliche Obergrenze wirkt somit für alle Vorteilslagen, die ab dem 01. Januar 2005 entstanden sind.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14 u.a.) wurden abgeschlossene geglaubte Diskussionen auch in Sachsen-Anhalt wieder neu belebt.

In Sachsen-Anhalt hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Magdeburg am 17.02.2016 über die Klagen von Grundstückseigentümern entschieden, die als Altanschießer zu dem sog. Herstellungsbeitrag II herangezogen wurden. In seinen Beschlüssen vom 17.02.2016 hat das OVG klargestellt, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf Bescheide in Sachsen-Anhalt nicht anwendbar ist. Das OVG hat festgestellt, dass die Bescheide rechtmäßig waren und die Grundstückseigentümer in Sachsen-Anhalt zur Zahlung verpflichtet sind. Das OVG hat somit seine Rechtsprechung bekräftigt, wonach die auf der Grundlage einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 vom Landtag im Dezember 2014 beschlossenen Neuregelungen in §§ 13b, 18 Abs. 2 KAG LSA das rechtsstaatliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit ausreichend berücksichtigt. Zudem hat das OVG festgestellt, dass auch die aktuelle Entscheidung des BVerfG keinen Anlass gibt, von der bisherigen rechtlichen Bewertung der Erhebung des Herstellungsbeitrags II abzuweichen.

Aus Sicht des WVT ist bei der Diskussion zu berücksichtigen, dass wenn eine Gruppe von Nutzern der Anlage keine Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung getragen hat, dies zwangsläufig zu Auswirkungen auf die Gebühren führt. Demgegenüber steht eine Finanzierung der Beitragsausfälle bei Zweckverbänden über Umlagen an die Mitgliedsgemeinden, welche die finanzielle Misere der Kommunen weiter erheblich verschärfen würde. Inwieweit damit differenzierte Gebührensätze vermieden werden bleibt außerdem fraglich.



4.3.2 Mangelnde Praktikabilität der neuen Zinsregelungen im KAG

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des KAG vom 17. Juni 2016 sind jedoch drei Regelungen am 24.06.2016 in Kraft getreten, die vom WVT als kritisch beurteilt werden. Hierzu hat der WVT gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund bereits am 06. Juli 2016 in einem gemeinsamen Schreiben an die Zweckverbände im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und die Mitglieder im WVT über die Regelungen informiert. Die in dem Schreiben bereits ausführlich begründete Kritik soll hier noch zusammengefasst werden.

Die erste Regelung betrifft eine Änderung der Verzinsungsvorschrift für Stundungen über den Wegfall der Inbezugnahme von § 238 AO in § 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b. Es ist in einer Niedrigzinsphase nachvollziehbar, die Verbraucher nicht mit Zinsen von 0,5 % je Monat belasten zu wollen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die anstelle dessen eingeführte Verzinsungsregelung mit 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB laufenden Änderungen unterworfen ist und die tag- sowie betragsgenaue Anwendung für Vollzugspraxis der Aufgabenträger einen enormen Aufwand bedeutet und fehleranfällig ist.

Den Abgabepflichtigen dürfte auch kaum vermittelbar sein, warum öffentlich-rechtliche Forderungen nunmehr nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen derart verschiedenen Verzinsungsregelungen unterliegen. In der gemeinsamen Stellungnahme von Städte- und Gemeindebund und WVT wird ferner darauf hingewiesen, dass die Änderung allein der gegenwärtigen Zinssituation Rechnung trage. Bei einem zukünftig steigenden Basiszinssatz könnten die Verbraucher auch schlechter gestellt sein.

4.3.3 Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung der Vergleichsregelung im KAG

Das Abgabenrecht ist der Dispositionsfreiheit der Parteien entzogen. Deshalb können z.B. Steuern nicht mit dem Finanzamt ausgehandelt werden. Diesen Grundsatz durchbricht die Neuregelung in § 13a Abs. 1a KAG. Danach wird den Aufgabenträgern als Abgabengläubiger die Möglichkeit eröffnet, einen Vergleichsvertrag über kommunale Abgaben zu schließen. Voraussetzung hierfür ist, dass „eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird“. Der Gläubiger muss den Abschluss des Vergleichsvertrages zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig halten.

Diese Regelung wird vom Städte- und Gemeindebund und dem WVT schon deshalb kritisch bewertet, weil von einem ordnungsgemäßen rechtsstaatlichen Handeln der Aufgabenträger bei der Abgabenerhebung auszugehen ist; andernfalls würden die Bescheide einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht standhalten. Es ist deshalb kein Raum für eine solche Regelung. Unsicherheiten im Rahmen einer konkreten Veranlagung z.B. über einzelne Bescheidparameter (Geschossanzahl, anrechenbare Grundstücksgröße) sollten im Veranlagungsverfahren geklärt werden und nicht im Wege eines Vergleichsvertrages. Der



Aufgabenträger setzt sich andernfalls dem Verdacht aus, im Verhandlungswege auf berechnete Beitragsansprüche zu verzichten und dadurch das Solidarprinzip zu verletzen. Auch die in der Regelung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe tragen dazu bei, dass die Ausübung der Vergleichsoption mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet ist.

4.3.4 „Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen“ in § 13c KAG

Unter der missverständlichen Überschrift „Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen“ hat der Landesgesetzgeber schließlich eine Vollziehungsregelung neu in das KAG eingeführt, nach der es ebenfalls im Ermessen der Aufgabenträger steht, die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der nach Maßgabe der zeitlichen Übergangsregelung des § 18 Abs. 2 ergangen ist, von der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes abhängig zu machen. Es soll hiermit die Möglichkeit gegeben werden, bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage sowohl das Widerspruchsverfahren als auch die Zahlung des Beitrages auszusetzen.

Auch diese Regelung begegnet nach Auffassung von Städte- und Gemeindebund und WVT erheblichen rechtlichen Bedenken. Anders als bei den soeben erwähnten Vergleichsverträgen bedarf es hier keiner Einzelfallentscheidungen, sondern einer generellen Regelung des Aufgabenträgers. Diese kann er nur durch eine Satzungsregelung schaffen, in der mehr geregelt werden muss, als eine reine Übernahme des Gesetzeswortlauts.

Fraglich bleibt, ob diese Regelung selbst einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält und ob Beitragsansprüche noch beigetrieben werden können, wenn – wider Erwarten – das Bundesverfassungsgericht die Verjährungsregelung des Sachsen-Anhaltinischen KAG beanstanden sollte (wegen § 79 Abs. 2 BVerfGG).

Städte- und Gemeindebund sowie WVT raten den Aufgabenträgern, die trotz der bestehenden rechtlichen Risiken das Moratorium satzungsrechtlich umsetzen wollen, dies durch eine Änderungssatzung zu beschließen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die bestehende Abgabensatzung selbst bei Unwirksamkeit der Änderungssatzung Grundlage der Beitragserhebung bleibt. Andernfalls könnte die Beitragserhebung wegen Ablaufs der Übergangsfrist dauerhaft unmöglich werden.

Fazit:

- Die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Brandenburger KAG gibt keinen Anlass, von der bisherigen rechtlichen Bewertung der Erhebung des Herstellungsbeitrags II abzuweichen. Die Rechtslage in Sachsen-Anhalt kann im Hinblick auf verfassungsrechtliche Fragen des Vertrauensschutzes als geklärt angesehen werden.
- Aufgabenträger brauchen verlässliche Rechtsgrundlage



- Das Nebeneinander unterschiedlicher Berechnungssysteme für Zinsen führt in der Praxis zu einem erheblichen Überwachungs- und Verwaltungsmehraufwand und zusammen mit der Variabilität des Basiszinssatzes zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit im Verwaltungsvollzug.
- Für die im KAG aufgenommene Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen über Abgabeforderungen gibt es nach Ansicht des WVT keinen Bedarf; die unbestimmten Rechtsbegriffe und Voraussetzungen dieser Regelung schaffen mehr Probleme als durch sie gelöst werden.
- Die Neuregelung zur Vollziehung von Beitragsforderungen in § 13c KAG wirft viele Fragen und Risiken auf. Das von Landesregierung und Landtag offensichtlich gewünschte Moratorium birgt daher große Unwägbarkeiten bei einer Umsetzung durch die Aufgabenträger, die eine abschließende Beurteilung der hieraus erwachsenden Risiken z.Z. nicht zulassen.

Lösung:

- Für Stundungszinsen sollte ein fester Zinssatz von 1,5 oder 2% im KAG eingeführt werden.
- Die Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen in § 13a Abs. 1a sollte wieder gestrichen werden.
- Die Aufgabenträger sollten vor dem Erlass von Änderungssatzungen, in denen von der Möglichkeit des § 13c KAG Gebrauch gemacht wird, eine Folgenabschätzung vornehmen und hierbei die Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur durch die Gerichte einbeziehen.

4.3.5 Gebührenauffälle

Die Problematik des Ausfalls von Gebührenforderungen stellt die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung vor immer größere Herausforderungen, denn das Ausmaß des Gebührenauffalls nimmt zu. Zur Deckung dieser Ausfälle bestehen im Gegensatz zu den Möglichkeiten bei privatrechtlichen Vereinbarungen keine Gegenfinanzierungsmöglichkeiten, da Zahlungsausfälle einen nicht gebührenfähigen Aufwand darstellen. Insofern tragen diese Ausfälle zur Belastung des verbandlichen Vermögens bei. Direkte Möglichkeiten zum Durchgriff auf staatliche Unterstützung der Betroffenen haben die Aufgabenträger nicht oder nur eingeschränkt. Hinzu kommt, dass bei der Geltendmachung von Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens hohe bürokratische Hürden bestehen, die noch zusätzliche Kosten beim Aufgabenträger verursachen. Gleichzeitig hat die



Geltendmachung wiederum wenig Aussicht auf Erfolg, da der Forderungsrang und die einzelne Forderungshöhe regelmäßig nur nachgeordneter Natur sind.

Da es sich bei den Gebührenauffällen um nicht gebührenfähige Kosten handelt, sind diese Ausfälle nur über Umlagen an die Mitgliedsgemeinden zu decken. Darüber hinaus bestehen als kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung in letzter Konsequenz keine Möglichkeiten der Leistungsversagung gegenüber zahlungsunfähigen Anschlussnehmern. Aufgrund der hoheitlichen Ausgestaltung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung und der damit einhergehenden gesetzlichen Verpflichtung, das Abwasser jederzeit abzunehmen, bestehen in diesem Bereich kaum andere Zwangsmittel. Insbesondere ist es hier kaum möglich, die Entsorgung abzusperren, wie dies beispielsweise bei der Energieversorgung der Fall ist, so dass auch im Falle der Zahlungsverweigerung die Leistung erbracht werden muss und damit die Ausfälle unvermeidbar sind.

Zur Lösung dieser Situation bestehen verschiedene Möglichkeiten, welche in den konkreten Auswirkungen ähnlich, jedoch vom grundsätzlichen Ansatz verschieden sind.

Zunächst bestünde die Möglichkeit, die Gebührenauffälle zu gebührenfähigen Kosten zu erklären. Auf diese Art und Weise wird erreicht, dass die Solidargemeinschaft auch für derartige Fälle aufkommt. Praktisch werden damit Gebührenauffälle solidarisch auf die verbleibenden Gebührenzahler i. S. einer in sich kostendeckenden Einrichtung verteilt. Ausgehend von einer in früheren Untersuchungen ermittelten mittleren Deckungslücke von 1,30 € je Einwohner im Jahr entstünde hieraus eine Erhöhung der Gebühren gegenüber dem Bürger in Höhe von rd. 3 bis 4 Cent je Kubikmeter. Eine Belastung der Kommunen findet damit nicht mehr statt.

Auf der anderen Seite könnte es gesetzlich ermöglicht werden, dass die Gebührenschnlden als eine öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen. Hier wird auf eine Regelung im § 6 Abs. 4 Satz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG-M-V) verwiesen.

Kurzfristige Liquiditätsausfälle würden durch diese Regelungen zwar nicht geheilt, jedoch dürften sich langfristige Deckungslücken mindern lassen, zudem diese Maßnahme stark Bürokratie mindernd wirken würde. Da öffentliche Lasten nicht in das Grundbuch eingetragen werden müssen, wird die Geltendmachung der offenen Forderungen im Insolvenzverfahren deutlich vereinfacht und die Forderungsrangfolge im Versteigerungsfall wird verbessert.

Fazit:

- Die Deckungslücken und somit die Umlagebelastung gegenüber den Gemeinden durch Gebührenauffälle werden größer. Da sie nicht gebührenfähige Aufwendungen darstellen, müssen sie aus anderen Mitteln gedeckt werden.



Lösung:

- Gesetzliche Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes dahingehend, dass auch Gebührenauffälle gebührenfähigen Aufwand darstellen. Somit erfolgt eine Verteilung der Lasten auf die Solidargemeinschaft i. S. einer kostenrechnenden Einheit oder
- Schaffung der Möglichkeit, dass Gebühren als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen. Vorbild könnte das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein.

4.3.6 Ansatz von Zinsen auf Fremdkapitalien

Unter der Annahme, dass die aktuellen Kreditverpflichtungen mit einem mittleren Zinssatz von mittlerweile deutlich unter 5 % refinanziert werden, hätte eine prognostizierte Zinssteigerung nicht zu unterschätzende unmittelbare Auswirkungen auf die Gebühren.

Unter Berücksichtigung eines Zinsanteils an den Gesamtkosten von 20 % würde sich eine Gesamtkostenänderung von ca. 4 % je Prozentpunkt Veränderung des Zinssatzes ergeben. Da im Land Sachsen-Anhalt der Investitionsanteil jedoch höher als im vergleichbaren Bundesdurchschnitt liegen dürfte, ist zu befürchten, dass der Zinsanteil im Rahmen der Gebühr diese Annahme durchaus noch übersteigt. Dies hätte zur Folge, dass jede Veränderung des Zinssatzes eine noch deutlichere Auswirkung auf die Gebühr zeitigt, so dass die Anforderungen an die Wasserwirtschaft weiter erhöht werden.

Die derzeitige gesetzliche Regelung in § 5 Abs. 2a KAG-LSA weist aus, dass zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzenden Kosten der Einrichtung auch Zinsen auf Fremdkapitalien gehören. Eine dieser gesetzlichen Regelung vergleichbare Bestimmung ist in den Kommunalabgabengesetzen der anderen Länder nicht enthalten.

Dies bereitet bei der praktischen Anwendung in mehrfacher Hinsicht Probleme, welche auch in der Rechtsprechung sowie der Literatur zu dieser Vorschrift nicht abschließend geklärt sind. Eine oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Ansatz von Zinsen auf Fremdkapitalien ist derzeit nicht bekannt.

Da die Tilgungs- und Abschreibungssätze der einzelnen Anlagegüter regelmäßig nicht deckungsgleich sind, stellen die Fremdkapitalzinsen keine Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne dar. Die Kreditzinsen werden somit nur in ganz besonderen Ausnahmefällen dem aufgewandten Kapital entsprechen. In bestimmten Fällen kann sogar die Kreditgrundlage der tatsächlich geleisteten Zinszahlungen das um Zuwendungen Dritter und Beiträge gekürzt bestehende Anlagekapital (entspricht dem aufgewandten Kapital) übersteigen.



Der einer Gebührenkalkulation zugrunde liegende Zins hat einen erheblichen Einfluss auf die Gebührenstetigkeit. Bei einer Orientierung am Wortlaut des Gesetzes ist diese praktisch kaum gegeben. Insofern sollte zur alten Rechtslage von vor dem 15. August 2000 zurückgekehrt werden, um wieder Rechtssicherheit zu erlangen.

Fazit:

- Die derzeitige Praxis, dass Zinsen auf Fremdkapitalien in die Gebührenkalkulation einfließen, wird den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht gerecht und kann bei Aufgabenträgern mit hohem Schuldenstand sogar zu unangemessenen Gebührenhöhen führen, was letztendlich einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip bedeuten kann. Damit besteht nach wie vor eine sehr starke Rechtsunsicherheit in der praktischen Gesetzesanwendung.

Lösung:

- Rückkehr zur vergleichbaren Rechtslage vor dem 15. August 2000 durch Streichung der Formulierung „... Zinsen auf Fremdkapitalien ...“ in § 5 Abs. 2a Satz 1 KAG-LSA und Wiedereinsetzung des Begriffes „... angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals ...“.



4.3.7 Benutzungsgebühren von Trägern der Straßenbaulast

Die Träger der Straßenbaulast nutzen innerhalb geschlossener Ortschaften regelmäßig die kommunale Kanalisation, um das von den Straßenflächen abfließende Niederschlagswasser schadlos zu beseitigen. Eine Regelung zur Kostenbeteiligung durch diese Nutzer ist in § 23 Abs. 5 Straßengesetz enthalten. Danach erfolgt eine Kostentragung zwischen Straßenbaulastträger und dem Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in den Fällen, wenn die Kanäle neu errichtet oder grundhaft erneuert werden. Für den Betrieb bestehender Anlagen sind keine Regelungen vorgesehen. Dies führt regelmäßig dazu, dass die Finanzierung dieser Kosten in letzter Konsequenz über Umlagen an die Mitgliedsgemeinden erfolgt. Diese Finanzierungsform stellt keine klare verursachungsgerechte Kostenzuordnung dar, da nicht der Wirklichkeitsmaßstab, mithin die der Kanalisation zugeordnete Fläche herangezogen wird, sondern gemeindliche Umlageschlüssel entwickelt werden. Weiterhin werden auch die entstehenden Kosten für die nicht gemeindlichen Straßenbaulastträger ebenso auf die Mitgliedskommunen umgelegt.

Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Az.: 4 L 32/15) klargestellt, dass eine Stadt für die Niederschlagswasserbeseitigung im öffentlichen Trenn- und im Mischsystem einen einheitlichen Gebührensatz bei der Niederschlagswassergebühr festlegen kann. Für die Gebührenschnldner sei es unerheblich, welchen Weg das Niederschlagswasser nach dessen Abnahme durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nehme.

Es sei daher sachgerecht und geboten, die Kosten für den Betrieb der gesamten Entwässerungseinrichtung trotz des Bestehens eines öffentlichen Trennsystems (Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal) sowie Mischwasserkanälen nach einem einheitlichen Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr auf alle Benutzer umzulegen. Außerdem stehe es dem Aufgabenträger frei, unterschiedliche Entsorgungssysteme im Rahmen ihres Organisationsermessens zusammenzufassen.

Die Grenze des Organisationsermessens bilde das Willkürverbot aus Art. 3 Grundgesetz. Das Willkürverbot sei aber erst dann verletzt, wenn technisch voneinander unabhängige Entwässerungssysteme rechtlich zu einer Entwässerungseinrichtung zusammengefasst werden, die infolge ihrer unterschiedlichen Arbeitsweise und/oder Arbeitsergebnisse den anzuschließenden Grundstücken bzw. Flächen so unterschiedliche Vorteile vermitteln, dass sie schlechterdings nicht vergleichbar seien.

Vor dem Hintergrund, dass von einem eher aufgabenbezogenen Begriff der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung auszugehen sei und sich daran das Organisationsermessen des Aufgabenträger zu messen habe, würden technische Unterschiede zwischen einem Trennsystem (Schmutzwasserkanal/Regenwasserkanal) und einem Mischwassersystem aber hinter dem gemeinsamen Zweck der Abwasserbeseitigung (hier: Beseitigung von Nieder-



schlagswasser als deckungsgleiches Arbeitsergebnis) zurücktreten (vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 31.10.2012 - Az.: 9 A 9/11).

Gleichzeitig stellt das OVG Sachsen-Anhalt fest, dass ein Straßenbaulastträger der Regenwassergebührenpflicht unterliegt, wenn er Straßenoberflächenwasser über Straßenabläufe mit straßeneigenen Abwasserleitungen in den öffentlichen Abwasserkanal einleitet. Dem steht auch nicht entgegen, dass Straßenabläufe und die senkrechten Zuleitungen bis zum Anfangspunkt des öffentlichen Abwasserkanals der Stadt in der öffentlichen Straße Bestandteil der öffentlichen Straße (Straßenentwässerungsanlage) seien.

Entscheidend sei allein, dass Niederschlagswasser von den Straßenoberflächen der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird und damit eine gebührenpflichtige Benutzung vorliegt. Dass die Allgemeinheit einen Nutzen davon hat, dass das auf den betroffenen Straßen anfallende Straßenoberflächenwasser ordnungsgemäß abgeleitet wird und damit die Verkehrssicherheit der Straßen gewährleistet wird, ändert nach dem OVG Sachsen-Anhalt nichts daran, dass der Abwasserbeseitigungspflichtige eine gebührenpflichtige Leistung gegenüber dem Straßenbaulastträger erbringt.

Aus diesem Grund wird an dieser Stelle empfohlen, die Finanzierung der Kosten, die aus den angeschlossenen befestigten Flächen von Straßen, Wegen und Plätzen entstehen und für die eine Kostenbeteiligung nach § 23 Abs. 5 Straßengesetz nicht erfolgt, in Analogie zur Gebührenberechnung von angeschlossenen Privatflächen ebenso über Benutzungsgebühren zu organisieren. Dies steht auch im Einklang mit § 79b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt wonach den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen die Entwässerung ihrer Anlagen obliegt.

Problematisch sieht der Wasserverbandstag auch die Herabstufung von Bundes- und Landstraßen zu Gemeindestraßen, insbesondere infolge der Gebührenerhebung und der anstehenden Instandhaltung aufgrund Einsparwünschen aktueller Straßenbaulastträger. Demnach sind dann die Gemeinden für die Entwässerung zuständig, und die entstehenden Kosten sind von den Gemeinden zu übernehmen. Im Fall der Aufgabenübertragung auf einen Verband kann dieses Vorgehen zu Auseinandersetzungen mit den Gemeinden führen, da diese häufig über keine ausreichenden Mittel für den Unterhalt dieser Straßen verfügen.

Fazit:

- Innerhalb von geschlossenen Ortslagen erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen regelmäßig über die öffentliche Kanalisation.
- Eine Möglichkeit zur Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger besteht nur im Investitionsfall auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 Straßengesetz.
- Betriebs- und Instandhaltungskosten von Anlagen, die nicht im Rahmen der Kostenteilung gemäß Straßengesetz abgedeckt sind, werden regelmäßig über Umla-



gen an die Mitgliedsgemeinden der Zweckverbände finanziert. Dies stellt keine verursachungsgemäße Kostenzuordnung dar.

- Die Herabstufung von Bundes- und Landesstraßen zu Gemeindestraßen führt zu Kostenüberwälzungen auf die Gemeinden und ggf. auf die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung.

Lösung:

- Schaffung einer Möglichkeit, auch die Straßenflächen bei der Veranlagung von Benutzungsgebühren mit einzubeziehen. Dies könnte in Anlehnung an § 12 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetz des Freistaates Thüringen (Thür-KAG) erfolgen: „Insofern durch die Träger der Straßenbaulast keine, den Anforderungen des § 23 Abs. 5 (. . .) Straßengesetz (. . .) entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder der Erneuerung einer von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt, sind Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung zu erheben.“

4.4 Abwasserabgabe

Gemäß § 9 Abs. 3 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz Sachsen-Anhalt (AG AbwAG) haben die Aufgabenträger ihre Abwasserabgabeerklärungen bis spätestens zum 31. März des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres der Vollzugsbehörde vorzulegen. Die Vollzugsbehörde hat gemäß § 10 Abs. 4 AG AbwAG bis zum 1. Oktober des Folgejahres die Festsetzung der zu leistenden Abwasserabgabe vorzunehmen. Ist dies der Vollzugsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, hat sie eine Vorauszahlung anzuordnen. Diese Vorauszahlung entspricht dann nicht der zu erwartenden Jahresfestsetzung, da sie nur vorläufigen Charakter besitzt.

Die Regelungen in § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des AG AbwAG sind so zu verstehen, dass eine zeitnahe Festsetzung dieser Lenkungsabgabe in der Weise erfolgen soll, dass die Aufgabenträger bis zum 31. März des Folgejahres ihre Erklärung bei der Vollzugsbehörde einzureichen haben und dass in der Folge bis zum 1. Oktober dieses Jahres die Festsetzungsbescheide vorliegen. Somit könnte nach der Regelung des Gesetzes sichergestellt werden, dass die Lenkungswirkung dieser Abgabe zeitnah einsetzen kann und dass die fachlichen und inhaltlichen Erkenntnisse aus der Festsetzung für den Betrieb und die Auslegung der Abwasserbehandlungsanlagen zeitnah innerhalb des Folgejahres einfließen können.

Die Situation in Sachsen-Anhalt stellte sich in letzten Jahren jedoch ganz anders dar. Der Vollzug hinkte der vor beschriebenen Regel zur Festsetzung der Abwasserabgabe bis zum 1.



Oktober des Folgejahres um mehrere Jahre hinterher. Es ist aus Sicht des WVT sehr erfreulich, dass die intensiven Abstimmungen mit der Vollzugsbehörde zu den vielfältigen Details der Abwasserabgabeerklärung dazu führten, dass das bestehende Vollzugsdefizit teilweise aufgeholt werden konnte und insgesamt eine Besserung der Situation eingetreten ist. Dazu hat auch der Einsatz der Software ABWAG-Online beigetragen. Die Praxis orientiert sich in Sachsen- Anhalt jedoch immer noch nicht durchgehend an der vorgenannten Regel nach § 10 Abs. 4 bis zum 1. Oktober des Folgejahres, sondern an der maximalen Verjährungsfrist gemäß § 11 Abs. 3 AG AbwAG, welche mit einer vierjährigen Frist bis zur Verjährung der Forderung eher als Ausnahmeregel zu verstehen ist.

Mit Stand vom Juni 2016 wurde bei 22 Mitgliedsverbänden erhoben, für welches Jahr der jeweils letzte Feststellungsbescheid vorliegt. Für rund 40% der Aufgabenträger wird damit die Regel nach § 10 Abs. 4 immer noch nicht eingehalten. Da für einige Aufgabenträger der Feststellungsbescheid 2014 erst im Jahr im 2016 kam, kann davon ausgegangen werden, dass für diese die Feststellung für das Jahr 2015 bis zum 01. Oktober 2016 ebenfalls nicht sicher ist.

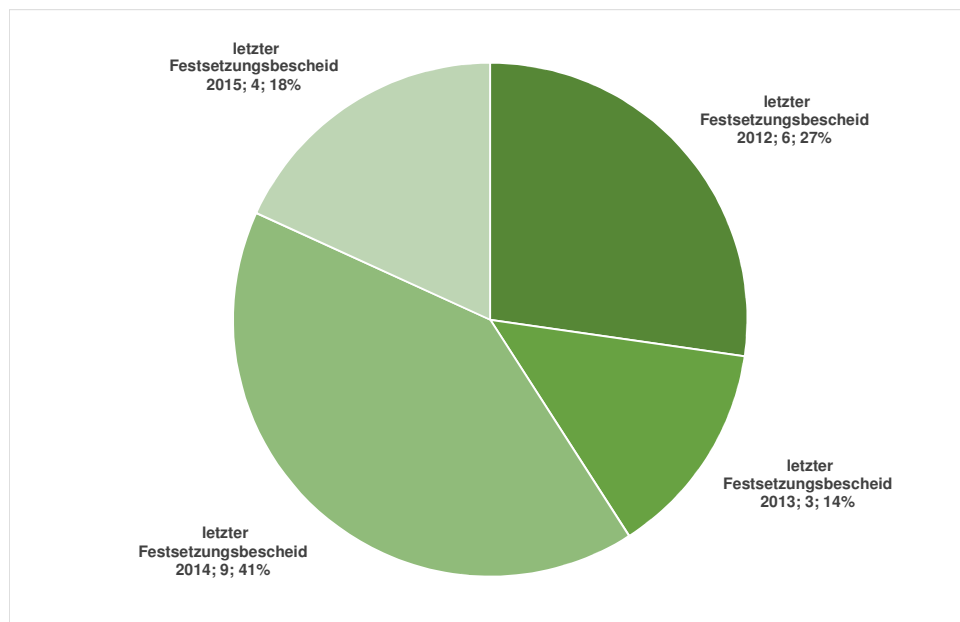


Abb. 4: Anzahl und Anteil der letzten Feststellungsbescheide für die veranlagten Jahre

In diesem Zusammenhang sei auf die Folgen und die berechtigten Verständnisschwierigkeiten des Bürgers bezüglich einer mehrjährig zeitversetzten Abwälzung der Kleineinleiterabgabe verwiesen, welche gemäß der Rechtsprechung des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der Festsetzungsbescheide zu erfolgen hat. Vielfach sind die Eigentümer des betroffenen Grundstücks nicht mehr die Eigentümer von vor vier Jahren. Damit werden Grundstückseigentümer mit Abgaben belastet, welche ihre Grundlage in Zuständen, wie sie



vor mehreren Jahren bestanden haben, finden. Dies stellt die Anwender vor kaum vermittelbare und die Rechtsprechung vor kaum lösbare Probleme. Nicht zuletzt führte dies dazu, dass sich der Landesgesetzgeber in der Vergangenheit ständig gezwungen sah, Korrekturen am Ausführungsgesetz vornehmen zu müssen, welche aber nicht zu zufriedenstellenden und anwendungsfreundlichen Lösungen geführt haben.

Insoweit fordert der Wasserverbandstag e. V. weiterhin, dass seitens der Vollzugsbehörde das zeitliche Defizit aufgeholt wird und in Sachsen-Anhalt nunmehr nach über 20 Jahren des Bestehens des AG AbwAG der dort aufgeführte Regelfall der Festsetzung bis zum 1. Oktober des Folgejahres für alle Aufgabenträger umgesetzt wird.

Fazit:

- In Sachsen-Anhalt hinkt der Vollzug der Abwasserabgabe seit Anbeginn der Regelung um Jahre hinterher, so dass die Lenkungswirkung dieser Abgabe nur zeitversetzt einsetzen kann. In den letzten Jahren wurde das Defizit zwar erheblich reduziert, es besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. So ist es für den Bürger nicht erklärbar, wieso eine Abwälzung der Kleininleiterabgabe mit einer vierjährigen Verspätung erfolgt.

Lösung:

- Weiterer Abbau des Vollzugsdefizits bei der Veranlagung auf den gemäß § 10 Abs. 4 AG AbwAG dargestellten Regelzeitraum der Festsetzungsfrist bis zum 1. Oktober des Folgejahres.
Der WVT und seine Mitglieder begrüßen den Einsatz der Software AbWAg – online und wollen zur Verbesserung der Software und Ihres Einsatzes beitragen.

4.5 Fördermittel als Lenkungsinstrument

4.5.1 Grundsätze einer Förderpolitik im Land Sachsen-Anhalt

In den vergangenen zwei Dekaden stand die Neuerrichtung der Trink- und Abwasseranlagen im Vordergrund der Landesförderpolitik. Dies war richtigerweise dem Umstand des immensen Nachholbedarfes zur flächendeckenden Errichtung von Anlagen zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung geschuldet. Diese Neuinvestitionen ließen jedoch die teilweise erforderlichen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen insbesondere in den Netzen der städtischen Bereiche in den Hintergrund rücken.

Aus Sicht des Wasserverbandstages stehen die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus verschiedenen in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Entwicklungen, wie dem demografischen Wandel, der steigenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarfe, des möglicherweise erschwerten Kapitalmarktzugangs und nicht zuletzt der Reduzierung der Fördermittel in Summe, vor einem immensen Anpassungsbedarf. Dieser



Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Vielerorts sind die Gestaltungsspielräume der Aufgabenträger für Anpassungen der Infrastruktur dadurch begrenzt, dass die in den 90er-Jahren errichteten Infrastrukturen noch nicht abgeschrieben sind.

Gerade bei einem reduzierten Gesamtvolumen der Fördermittel sollten diese Aspekte Eingang in die Fördermittelstrategie des Landes finden. Der Wasserverbandstag schlägt daher vor, die in früheren Jahren geführten Förderstrategiegespräche mit den Aufgabenträgern wieder aufzunehmen. Zusätzlich schlägt der WVT vor die Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln insbesondere im Umgang mit der Umsetzung des Leitbildes zu diskutieren und zu einer einheitlichen Vorgehensweise im Land zu führen. Der WVT ist bereit hier mit der Landesregierung in die Diskussion einzutreten bzw. diese weiterzuführen.

4.5.2 Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Trink- und Abwasserbereich

Die Neuinvestitionen und deren Förderung in den letzten 20 Jahren ließen die teilweise erforderlichen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen insbesondere in den Netzen der städtischen Bereiche teilweise in den Hintergrund rücken. Verschärft wurde die Tendenz durch die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (RZWAs) welche eine Förderung des Ersatzes von Anlagen und Anlagenteilen ausdrücklich nicht vorsieht.

Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen führen aber nicht wie die bisher im Vordergrund stehenden Neuerschließungen dazu, dass durch den Anschluss weiterer Gebühren- und Beitragszahler eine entsprechende Finanzierung durch zusätzliche Nutzer der Anlage bereitsteht. Hinzukommt, dass bei der Anlagenübernahme von den ehemaligen WAB-Betrieben zu den neu entstandenen kommunalen Aufgabenträgern die geringen Restbuchwerte dazu führten, dass seither keine ausreichenden Abschreibungen erwirtschaftet werden konnten. Damit ist eine Innenfinanzierung, also aus den Abschreibungsgegenwerten dieser Anlagen, von Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen in dem nicht möglich. Auch ist eine Verrechnung der Erneuerungs- oder Sanierungsinvestitionen mit der Abwasserabgabe oder mit dem Wasserentnahmeentgelt nicht möglich.

Sanierungen und Erneuerungen sind somit damit entweder aus dem laufenden Aufwand der Aufgabenträger und damit direkt gebührenwirksam oder komplett über Fremdmittel zu finanzieren. Gleichzeitig wirkt sich aus, dass erhaltene Fördermittel und Beiträge von den Abschreibungen abzusetzen sind, wodurch nur ein geringer saldierter Abschreibungsbetrag zur Anlagenrefinanzierung erwirtschaftet werden kann. Dass gerade diese Maßnahmen als nicht förderfähig eingeordnet sind, wirkt folglich doppelt belastend auf die Gebühren und damit die Nutzer der Anlagen.



Die Rehabilitationsrate bei den Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung bewegt sich in Sachsen-Anhalt weit unterhalb der mittleren Abschreibungsraten, obwohl es sich insbesondere bei den Trinkwassernetzen durchaus um ältere Anlagen handelt (siehe auch 3.4.1). Der Handlungsbedarf wird an dieser Stelle als hoch bewertet. Insofern wird an dieser Stelle angeregt, die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen insbesondere an den Trinkwasser- und an den Kanalnetzen als grundsätzlich förderfähig einzuordnen.

Ein weiterer Aspekt, der hierbei zu berücksichtigen ist und in die Kriterien der Förderung einfließen sollte ist ein schonender Ressourceneinsatzes. Durch die Optimierung der Stoff- und Energiebilanz der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kann der Ressourceneinsatz reduziert werden, ohne hierbei Abstriche bei der Trinkwasserqualität und der Reinigungsleistung der Kläranlagen zu machen. Die Aufgabenträger arbeiten dazu kontinuierlich mit betrieblichen und investiven Maßnahmen an der Steigerung der Energieeffizienz bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Dazu gehört auch die Steigerung der Eigenenergieerzeugung. Die Wirtschaftlichkeit und die Auswirkungen auf die Entgelte werden dabei konsequent berücksichtigt. Viele dieser Maßnahmen machen jedoch erst im Rahmen von sowieso anstehenden Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen wirtschaftlich Sinn. Das Land soll daher geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen hierfür nach festgelegten Kriterien fördern.

4.5.3 Förderung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung

Um die im Land Sachsen-Anhalt gesteckten Ziele, welche mit der systematischen Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Abwasserbeseitigungskonzepte neu definiert und dokumentiert wurden, erreichen zu können, werden auch weiterhin Fördermittel für Investitionsmaßnahmen in der Abwasserbeseitigung benötigt.

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich hinsichtlich der Umweltpolitik zur EU-Gesetzgebung verpflichtet, wonach die Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten ist. Die Art der Abwasserbeseitigung (zentral/dezentral) ist in den Abwasserbeseitigungskonzepten im Einzelnen dargestellt. Hiernach besteht auch weiterhin in den Bereichen der zentralen leitungsgebundenen Abwassersammlung Bedarf an Neuerschließungen. Diese Umsetzung ist nach wie vor mit erheblichen Investitionen verbunden, welche nicht ausschließlich aus den satzungsgemäß verankerten Gebühren- und Beitragsaufkommen zu finanzieren sind.

Hinzu kommt, dass sich die noch zu realisierenden Abwassererschließungen vielfach nicht mehr in den Kernbereichen befinden, wodurch der spezifische Aufwand vergleichsweise hoch liegt, oder, dass es sich bei den noch anstehenden Erschließungen von bebauten und bewohnten Gebieten eher um Abrundungsinvestitionen und weniger um Neuerschließungen in Kernbereichen handelt. Gerade hier erscheint eine Anteilsfinanzierung besonders geboten,



da gerade diese Projekte für den Aufgabenträger wirtschaftlich nur mit Fördermitteln realisierbar sind.

Die Integration von Fördermitteln ist zur Erreichung und Gewährleistung des Zieles zur Sicherstellung einer Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik weiterhin unabdingbar. Insofern sollten seitens der Landesregierung Maßnahmen ergriffen werden, welche auch weiterhin eine Förderung der Errichtung zentraler Abwasseranlagen im ausreichenden und wirtschaftlichen Maße erkennen lassen.

4.5.4 Aufrechterhaltung und Ausweitung von Städtebauförderprogrammen und Programmen zur ländlichen Entwicklung

Mit dem Bund-/Länder-Förderprogramm zum Stadtumbau Ost wurden in den vergangenen Jahren im Schwerpunkt Maßnahmen zur Umgestaltung und Aufwertung von Wohnquartieren mit übermäßigem Gebäudeleerstand vollzogen. Die Folgekosten in die Ver- und Entsorgungssysteme, welche aus dem Rück- und Umbau resultierten, waren hierbei regelmäßig nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl es sich um förderfähigen Aufwand handelte. Im Hinblick auf den prognostizierten Bevölkerungsrückgang ist mit einem Fortgang der Tendenz des personellen Ausdünnens von ganzen Regionen oder von Quartieren zu rechnen. Hier werden sowohl großräumige Anpassungsmaßnahmen in den Systemen erforderlich wie auch gezielte Einzelmaßnahmen, um diese entsprechend auszurichten. Insofern behält die Notwendigkeit von entsprechenden Förderprogrammen zu dieser ländlichen Entwicklung und zu diesem Stadtumbau weiterhin ihre Aktualität. Die konkreten Maßnahmen können sich nur aus den einzelnen Regionen heraus und auf der Basis der örtlichen Ver- und Entsorgungskonzepte entwickeln. Da die Bevölkerungszahlen sinken und somit die Zahl derjenigen, die zur Kostendeckung dieser Maßnahmen beitragen, abnimmt, werden hierzu in Zukunft staatliche Zuwendungen erforderlich, um die betroffenen Regionen nicht aufgeben zu müssen bzw. den Ver- und Entsorgungsstandard in Menge und Qualität aufrecht erhalten zu können.

4.5.5 Einbeziehung von Kosten zur Anbindung an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Rahmen der Wirtschaftsförderung

Bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmen sollte in verstärktem Maß darauf hingewirkt werden, dass sich diese Unternehmen über die vorhandenen zentralen öffentlichen Systeme mit Wasser versorgen bzw. ihr Abwasser zentral entsorgen. Hierauf wird bereits in Kap. 3.1.1 hingewiesen. An dieser Stelle sei auf einen weiteren Umstand der Wirtschaftsförderung aufmerksam gemacht: Während vielfach eigene Ver- und Entsorgungssysteme mit in die Fördermasse bei der Ansiedlung integriert werden, gehören die adäquaten Kosten für einen Zentralanschluss nicht immer zu den förderfähigen Kosten. Hierzu zählt



insbesondere der vom Anschlussnehmer zu entrichtende Anschlussbeitrag gemäß KAG, den der Anschlussnehmer dann aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Eine gezielte Förderung des Anschlusses an eine bereits bestehende zentrale öffentliche Einrichtung würde bewirken, dass die zentralen öffentlichen Ver- und Entsorgungssysteme wieder mehr von Industrie und Gewerbe genutzt würden und somit zur Stärkung dieser Systeme im Rahmen eines Deckungsbeitrages führen. Mithin würden sowohl die Ziele der Wirtschaftsförderung als auch die Stärkung der regionalen Systeme gleichermaßen erreicht. Einen wesentlichen Kostenfaktor aus der Sicht der Unternehmen stellen dabei der Beitrag bzw. der Baukostenzuschuss dar, die insoweit in die Fördermasse integriert werden sollten.

Fazit:

- Die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen auf Grund verschiedener einschneidenden Entwicklungen, wie dem demografischen Wandel, dem steigenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarf, des möglicherweise erschwerten Kapitalmarktzugangs und nicht zuletzt der Reduzierung der Fördermittel in Summe, vor einem immensen Anpassungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben.
- Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegt nach dem realisierten Nachholbedarf zur Anlagenerrichtung im Erhalt der Systeme und somit darin, Netze zu erneuern und zu sanieren.
- Sanierungsmaßnahmen tragen nicht dazu bei, dass ein zusätzlicher Anschlussgrad erzielt wird, wodurch keine zusätzlichen Gebühren- oder Beitragszahler generiert werden können.
- Durch die z. T. gering bewerteten Anlagenwerte bei der Übernahme der Altanlagen aus den ehemaligen WAB-Betrieben in die neuen kommunalen Körperschaften konnten nur unterdurchschnittliche Abschreibungen erwirtschaftet werden.
- Bei den nach der Wende errichteten Anlagen werden in der Gebührenkalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht entspricht.
- Auf Grund des demografischen Rückgangs der Bevölkerungszahlen werden in der Zukunft Anpassungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungssystemen erforderlich, um die Qualität einer einwandfreien Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten.
- Mit der Abnahme der Bevölkerungszahlen nimmt auch die Zahl derjenigen ab, die zur Kostendeckung beitragen. Insoweit stehen den Kosten für die Anpassungsmaßnahmen weniger Menschen zur Kostendeckung gegenüber.



- Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bei Neuansiedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmen wird vielfach eigenen Ver- und Entsorgungssystemen der Vorrang gegenüber einer Förderung der Kosten, die im Zuge des Zentralanschlusses entstehen, gegeben. Bei einem Anschluss dieser Unternehmen an die zentrale Wasserversorgung/Abwasseranlage würden die Unternehmen mit zur Kostendeckung beitragen.

Lösung:

- Wiederaufnahme der Förderstrategiegespräche zwischen dem Land und den Aufgabenträgern.
- Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln und der Umgang mit der Umsetzung des Leitbildes in Verbindung mit Fördermitteln diskutieren und zu einer einheitlichen Vorgehensweise im Land zu führen
- Anerkennung von Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bei der Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt.
- Das Land soll daher geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen für die Verbesserung der Stoff- und Energiebilanzen hierfür nach festgelegten Kriterien fördern.
- Zur Umsetzung von notwendigen Anpassungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungssystemen aufgrund des demografischen Wandels werden in Zukunft entsprechende staatliche Förderprogramme für die ländliche Entwicklung und den entsprechenden Stadtumbau benötigt.
- Förderung der Kosten für den zentralen Wasser- und Abwasseranschluss im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Dieses gilt insbesondere für Beiträge und Baukostenzuschüsse.



5 Mitgliederbestand Siedlungswasserwirtschaft im Land Sachsen-Anhalt LSA

5.1 Mitgliederliste

Mitgliederbestand WVT SiWa-LSA

Stand: September 2016

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Wasserverband Gardelegen

Heidewasser GmbH

Abwasserzweckverband Naumburg

Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe

Abwasserbeseitigung Weißenfels

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Wasserverband Burg

Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode

Trink- und Abwasserverband Genthin

Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

Stadtwerke Zeitz GmbH

Trinkwasser/Abwasserzweckverb. Havelberg

Wasserverband Klötze

Abwasserzweckverband Aken/Elbe

TWM – Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

VKWA Salzwedel Wasserversorgung u. Abwasserbehandlung

Abwasserzweckverband Saalemündung

Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper

Wasserverband Stendal-Osterburg WVSO

Wasserverband Heiderand i.südl.LK Wittenberg

Trinkwasserverband Kemberg-Pratau

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)

Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde)

Stadt Zeitz Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Abwasserzweckverband Merseburg

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis



Abwasserverband Coswig/Anhalt
Abwasserzweckverband Untere Unstrut
Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
Wasserverband Südharz
Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig
Abwasserzweckverband Bad Kösen
Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre
Abwasserzweckverband Unstrut-Finne
Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
Stadt Querfurt Abwasserbetrieb
Trinkwasserzweckverband Zörbig
Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz
Abwasserverband Köthen
Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH
BGA der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH
Abwasserzweckverband Weiße Elster- Hasselbach/Thierbach